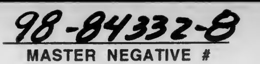
Fischer, Martin

Die Finanzentwicklung der Stadt Stendal (1610-1910)

Halle

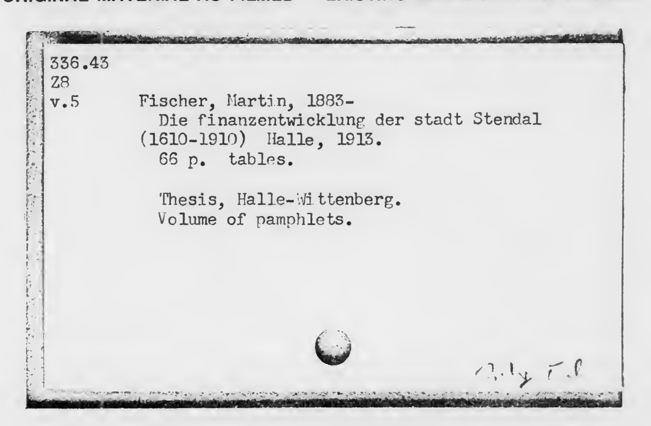
1913


98-84332-8
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD


336.43
Z8
v.5 Fischer, Martin, 1883-
Die finanzentwicklung der stadt Stendal (1610-1910) Halle, 1913.
66 p. tables.

Thesis, Halle-Wittenberg.
Volume of pamphlets.

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 2-11-98 INITIALS: PB

TRACKING # : 30922

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

DIE FINANZENTWICKLUNG DER STADT STENDAL

(1610–1910).

INAUGURAL-DISSERTATION
ZUR
ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE
DER
HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT
DER
VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT
HALLE-WITTENBERG

VORGELEGT VON

MARTIN FISCHER,
CAND. CAM.
JARCHAU B. STENDAL.



HALLE
ALTMARKISCHE DRUCK- UND VERLAGSANSTALT G. M. B. H.
Stendal 1913.

REFERENT:
GEH. REG.-RAT PROF. DR. J. CONRAD.

MEINEN LIEBEN ELTERN!

INHALT.

EINLEITUNG.

ERSTER ABSCHNITT.

LITERATUR-VERZEICHNIS.

I.

ADICKES. Studium über die weitere Entwicklung des Gemeindesteuerwesens auf Grund des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893. Tübingen 1894.

CONRAD. Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie.
2. Teil. Volkswirtschaftspolitik. Jena 1908.
3. Teil. Finanzwissenschaft. Jena 1909.

DAMASCHKE. Die Aufgaben der Gemeindepolitik. Jena 1904.

v. HECKEL. Das Budget. Leipzig 1898.

KAPHAHN. Die wirtschaftlichen Folgen des 30jährigen Krieges für die Altmark, Diss. Gotha 1911.

v. KAUFMANN. Die Kommunalfinanzen. Leipzig 1906.

MEIER. Die Reform der Verwaltungorganisation unter Stein und Hardenberg. Leipzig 1881.

SCHOEN. Das Recht der Kommunalverbände in Preußen. Leipzig 1897.

WAGNER. Die finanzielle Mitbeteiligung der Gemeinden an kulturellen Staatseinrichtungen und die Entwicklung der Gemeindeeinnahmen. Jena 1904.

ZIMMERMANN Versuch einer historischen Entwicklung der märkischen Städteverfassungen. Berlin 1837—1840.

II.

Literatur, die die Stadt Stendal im besonderen und die Gemeindefinanzstatistik betrifft:

ALLENDORF. Das Finanzwesen der Stadt Halle a. S. im 19. Jahrhundert. Jena 1904.

BECKMANN. Historische Beschreibung der Chur- und Mark Brandenburg. 2. Band. 5. Teil „Von der Stat Stendal“, Berlin 1753.

BRATRING. Statistisch-topograpische Beschreibung der gesamten Mark Brandenburg. Bd. I. Berlin 1804.

CLEMEN. Die Finanzwirtschaft der kleineren Preußischen Städte und ihre Entwicklung seit 1871, vornehmlich dargestellt an den Städten Torgau und Cölleda i. Thür. Jena 1911.

GÖTZE. Urkundliche Geschichte der Stadt Stendal. Stendal 1873.

HORN. Erfurts Stadtverfassung und Stadtwirtschaft. Jena 1904

MEUSCH. Die Finanzwirtschaft der Stadt Weißenfels im 19. Jahrhundert. Halle 1907.

SUNDER. Das Finanzwesen der Stadt Osnabrück von 1648—1900. Jena 1904.

Außerdem wurden benutzt:
Akten des Magistrats.
Urkunden des städtischen Archivs.

Die statistischen Daten sind entnommen:
den Rechnungen der Stadthauptkasse bezw. der einzelnen Ressorts,
den Verwaltungsberichten des Magistrats.

Abkürzungen:

A. L. R. = Allgemeines Landrecht.
K. A. G. = Kommunalabgabengesetz.
St. O. = Städteordnung.

Zur Berechnung:

1610—1696 1 fl = 24 sh; 1 sh = 12 Pf. } 1 fl = 3/4 Tlr.
1699—1821 1 Tlr. = 24 Gr.; 1 Gr. = 12 Pf. }
1822—1874 1 Tlr. = 30 Sgr.: 1 Sgr. = 12 Pf.

***

1 Wspl. = 24 Schfl.; 1 Schfl. = 16 Mtz.

EINLEITUNG.

I. GESCHICHTE DER ÄUSSEREN ENTWICKLUNG DER STADT, BEVÖLKERUNGS-, BERUFS- UND WOHNUNGSVERHÄLTNISSE.

1. Der Name Stendal oder, wie er zur ältesten Zeit hieß „Steindal“, begegnet uns zum ersten Mal in der Geschichte im Jahre 1022. Das damalige Dorf wurde in jenem Jahre von dem Bischof Bernward von Hildesheim dem von ihm an seinem Bischofssitze gegründeten Michaeliskloster nebst noch zwei anderen Dörfern als Stiftung überwiesen. Auf welche Weise er in den Besitz dieser drei Dörfer gekommen war, wissen wir nicht. Im 12. Jahrhundert (jedenfalls zwischen 1134 und 1151) ist dann das Dorf wahrscheinlich durch Tausch (?) in den Allodialbesitz des Markgrafen Albrechts des Bären übergegangen. Auf ihn wird auch die Gründung der Burg gleichen Namens, die südlich des Dorfes an der Uchte lag, zurückgeführt, als deren Erbauer man aber auch Heinrich I. bezeichnet. Jedoch scheint die Burg schon im 13. Jahrhundert abgebrochen zu sein.[1])

Um die Mitte des 12. Jahrhunderts, nach einer chronistischen Nachricht im Jahre 1151, wird Stendal von Albrecht dem Bären mit einem öffentlichen Markte ausgestattet, ein Umstand, durch den das Aufblühen der nunmehrigen Stadt überhaupt erst veranlaßt wurde.[2]) Die günstige Lage des Ortes am Kreuzungspunkte mehrerer großer durch die Bodengestaltung vorgezeichneter Verkehrsstraßen, die namentlich für die Verbindung mit den großen Straßen Norddeutschlands von Wichtigkeit waren, mag Albrecht zu der Verleihung des Marktprivilegs bestimmt haben.

---

[1]) Vergl. P. KUPKA. Das älteste Stendal. Stendal 1912.

[2]) Ueber die Bedeutung des Marktrechts für die Entstehung der Städte vergl. SCHOEN, „Das Recht der Kommunalverbände in Preußen“. Leipzig 1897. S. 16f. Zimmermann. „Versuch einer historischen Entwicklung der märkischen Städteverfassungen“. Berlin 1837—1840. S. 16.

Der Handel der Stadt dehnte sich in der Folgezeit bis nach Flandern und England aus, und die überseeischen Interessen Stendals waren so bedeutend, daß um die Mitte des 13. Jahrhunderts eine eigene Seefahrergilde gegründet wurde.

Aber Albrecht tat noch mehr für die Stadt. Er erhob sie zur Münzstätte, und um die Mitte des 13. Jahrhunderts wurde in den Seestädten, beispielsweise in Rostock, ebensowohl nach einheimischem, wie auch nach Magdeburger und Stendaler Silber gerechnet.

Ihren ersten räumlichen Zuwachs erfuhr die Stadt zwischen 1229 und 1235 dadurch, daß das Dorf Schadewachten mit ihr vereinigt wurde. In demselben Jahrhundert sollte noch ein anderes Dorf, Wusterbusch, in der Stadt aufgehen, während Neuwinkel oder Einwinkel 1319 zur Stadt kam. Beide Dörfer wurden von ihr angekauft und müssen ihren Grundbesitz und ihre Ausdehnung nicht unwesentlich vermehrt haben. Jedenfalls steht fest, daß Stendal um jene Zeit schon denjenigen Umfang erlangt hatte, den es bis in die 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts im wesentlichen beibehielt.[1]) Erst seine Entwicklung zu einem wichtigen Eisenbahnknotenpunkte ließ es die alten ihm durch die Wälle gezeichneten Grenzen sprengen und sich darüber hinaus entwickeln.

Die letzte Vergrößerung erfuhr die Stadt durch die Eingemeindung des Dorfes Röxe im Jahre 1906.

2. Die Einwohnerzahl der Stadt läßt sich, wie bei fast den meisten Orten bis weit in die Neuzeit hinein, nur schätzungsweise angeben. Man zählte früher nicht die einzelne Person, sondern was für die Zeit der Regalienwirtschaft von viel größerer Bedeutung war, die Anzahl der Feuerstellen, und hiernach ist Stendal Ausgang des Mittelalters nicht nur die bedeutendste Stadt der Altmark, sondern der ganzen Mark Brandenburg gewesen. Noch im Jahre 1564 übertraf es Berlin bei weitem, das damals 908, darunter 419 kleine Feuerstellen hatte. Stendal besaß deren 1210. Und ihrer Größe entsprach zu jener Zeit durchaus ihre Wohlhabenheit. Das beweisen nicht sowohl die zahlreichen Darlehen von Fürsten, die hier im Mittelalter aufgenommen wurden, als vielmehr der Anteil Stendals an den derzeitigen Staatslasten. (Vergl. darüber Götze a. a. O. S. 248 ff.)

Für den Anfang des 17. Jahrhunderts schätzt Götze die Bevölkerung auf ca. 10000 Seelen. Wenn dies vielleicht auch etwas zu hoch gegriffen ist[2]), so dürfte doch eine Einwohnerzahl von ca. 8000—8500 Seelen für die damalige Zeit anzunehmen sein.

Nach dem 30jährigen Kriege dagegen wies die Stadt nur noch ca. 3000 Einwohner auf.

---

[1]) GÖTZE. „Urkundliche Geschichte der Stadt Stendal.“ Stendal 1873. S. 35.

[2]) GÖTZE. „Urkundliche Geschichte der Stadt Stendal.“ Stendal 1873. (vergl. S. 25 Anm. 2) hat seiner Berechnung offenbar die Geburtenziffer der Jahre 1619—21, der ersten für ganz Stendal vorhandenen, zu Grunde gelegt. Sie ergeben in Sa. 980 (1619: 328, 1620: 311, 1621: 341), im Durchschnitt also 327 (genau 326,67). Multipliziert man diese Zahl mit dem Süßmilch'schen Reproduktionsfaktor 30, so erhält man 327 · 30 = 9810. Nun ist freilich die Geburtenziffer in den angeführten Jahren höher als in den darauffolgenden. Berücksichtigt man deshalb den Durchschnitt der Jahre 1619—1628, so findet man bei insgesamt 2671 Geburten 267,1 · 30 = 8013 Einwohner.

KAPHAHN „Die wirtschaftlichen Folgen des 30jährigen Krieges für die Altmark“. Diss. Gotha 1911. (S. 37) berechnet unter Zugrundelegung der Geburtsziffer der Jahre 1621—25 die Einwohnerzahl auf ca. 8300 Personen.

Das geht aus der Geburtenziffer der Jahre 1651—60 hervor, die im Durchschnitt 101,6 beträgt, und würde einen Menschenverlust von 62,5—64,7 v. H. gegenüber den Jahren 1619—28 bedeuten. Dieser ist allerdings keineswegs allein auf die Rechnung des Krieges zu setzen. Denn in der Hauptsache haben verheerende Seuchen die Einwohnerschaft stark vermindert, so die Pest 1626 und 1636[1]).

Heimsuchungen anderer Art, wie große Feuersbrünste[2]) kamen hinzu, um das Elend der Bevölkerung zu vervollständigen, von dem uns ein Rescript des großen Kurfürsten vom 2./12. April 1688 Zeugnis ablegt. Es heißt hierin:

„Gleichwie nun die Stadt Stendal fast vor allen andern Churstädten durch Krieg, Brand und andere Unglücksfälle dergestalt heruntergekommen und desolat worden, daß von der vorigen, sehr nombreusen Bürgerschaft die wenigsten mehr übrig usw.“

In dem Rescript handelt es sich um die Ansiedlung der ihre Heimat wegen religiöser Verfolgungen verlassenden Waldenser (1688) in Stendal[3]), wie denn auch später die französische und pfälzer Kolonie (1691 f) dazu ausersehen waren, neues Leben in die schwer heimgesuchte Stadt zu bringen.

Doch nur sehr langsam hat sich Stendal zu erholen vermocht; noch in das 19. Jahrhundert trat es mit einer Einwohnerzahl, die kaum die Hälfte von der betrug, die es in seiner Blütezeit aufzuweisen hatte.

Nachstehende Tabelle mag des weiteren über die Bevölkerungsverhältnisse bis zur Gegenwart Auskunft geben, wobei hinsichtlich der prozentualen Steigerung das Jahr 1800 als Normaljahr angenommen ist.[4])

---

[1]) Ebenso 1682.

[2]) 1666: 33 Häuser, 1680: 73 Häuser, 1687 ?.

[3]) cf. GÖTZE. „Urkundliche Geschichte etc. S. 500 ff.

[4]) In den Zahlen sind nach 1826 die Militärpersonen meist mitenthalten. So lange Stendal keine stehende Garnison hatte, mag sich dieselbe auf ca. 80 bis 100 Personen belaufen haben, worin aber die Angehörigen einbegriffen sind. Von 1859—1884 war Stendal Standort von 3 resp. 4 Schwadronen Dragonern, bis 1884 ein ganzes Husarenregiment hier stationiert wurde. Die Anzahl der Militärpersonen ist also bis 1884 auf ca. 600 Personen anzusetzen, nach diesem Jahre auf ca. 750 Personen.

Jahr	Bevölkerungsziffer	Zunahmen in Relativzahlen	Jahr	Bevölkerungsziffer	Zunahme in Relativzahlen	Bemerkungen
1722	3416[1])	77	1864	8080	182	[1]) Die Zahlen sind bis
1730	3746	84	1867	9199	207	1871 Götze entnommen.
1740	3726	84	1871	9938	224	Auf welche Quellen er
1750	4130	93	1874	11812	266	sich für das 18. Jahr-
1770	4051	91	1877	13140	296	hundert stützt, gibt er nicht
1780	4313	97	1880	14322	322	an. Doch sagt er S. 564,
1790	3848	87	1883	15267	344	daß die Einwohnerzahl von
1800	4444[2])	100	1886	16460	370	ihm nur angegeben ist, wo
1808	4877	110	1889	17492	394	sich positive Angaben über
1811	4989	112	1892	18749	422	dieselbe aus guten Quellen
1814	4729	106	1895	20340	458	entnehmen ließen. Später
1817	5312	120	1896	20429	460	vergl. die Verwaltungsbe-
1820	5480	123	1897	21116	475	richte.
1823	5900	133	1898	21284	479	
1826	6168	139	1899	21475	483	[2]) excl. 786 Militärper-
1829	6290	142	1900	21665	488	sonen.
1832	6121	138	1901	22071	497	
1835	6043	136	1902	22268	501	[3]) Unter Berücksichtigung
1838	6099	137	1903	22681	510	des am 1. IV. 1906 ein-
1841	6352	143	1904	22708	511	gemeindeten Dorfes Röxe.
1844	6599	148	1905	22891	515	
1847	6931	156	1906	25067[3])	564	[4]) Das Ergebnis der Volks-
1850	6964	157	1907	25432	572	zählung vom 1. XII. 1910
1852	7363	166	1908	26034	586	war: 27248.
1855	7355	166	1909	26839	604	
1858	7588	171	1910	26936[4])	606	
1861	7898	178				

Als Hauptursache des schnelleren Anwachsens der Bevölkerung Stendals nach dem Jahre 1870 ist seine Entwicklung zum Knotenpunkte einer Reihe wichtiger Handel und Verkehr vermittelnder Bahnlinien anzusehen, wodurch wiederum eine Belebung von Industrie und Handel in der Stadt selbst herbeigeführt wurde. Auch der Umstand, daß Stendal der Sitz verschiedener Behörden geworden ist, hat ein Anwachsen der Bevölkerung zur Folge gehabt.

3. Ueber die bürgerlichen Nahrungsverhältnisse der ältesten Bewohner sind uns keine Nachrichten überkommen. Jedenfalls ist die Bevölkerung schon im 13. Jahrhundert stark mit kaufmännischen und gewerblichen Elementen durchsetzt gewesen, worauf uns der große Einfluß der Gewandschneidergilde auf die Gestaltung der inneren Ver-

hältnisse der Stadt, sowie die Verleihung von Gildebriefen an die verschiedenen Gilden[1]) schließen läßt.

Angaben über Stand und Gewerbe der Bürger finden wir zuerst in der Bürgerolle aus dem Jahre 1723.

Danach waren vorhanden:[2])

Kaufleute	18	(31)	Tischler	10	(24)
Apotheker	1	(2)	Drechsler	4	(7)
Brauer	23	(7)	Böttcher	5	(8)
Tuchmacher	78	(40)	Stellmacher	2	(4)
Tuchscherer und Bereiter	7		Zimmerleute	17	
			Maurer	12	
Goldschmiede	4	(3)	Fleischhauer	10	(12)
Kupferschmiede	2	(2)	Schweinschneider	1	
Grobschmiede	9	(7)	Leineweber	20	(26)
Kleinschmiede	5		Bäcker	15	(16)
Nagelschmiede	7	(4)	Müller	14	(14)
Chirurgen	5		Seiler	5	(7)
Zinngießer	4	(1)	Töpfer	4	(4)
Schneider	26	(46)	Perrückenmacher	2	
Schuster	59	(104)	Kürschner	2	(3)
Satttler und Riemer	5	(8)	Färber	5	
			Posamentiere	3	
Gürtler	1		Seifensieder	1	(4)
Weißgerber	4	(8)	Knopfmacher	1	(1)
Lohgerber	2	(3)	Schwertfeger	1	
Lederthauer	2		Stadtmusikus	1	
Beutler	5	(4)	Trompeter	1	
(Handschuhmacher)			Schreiber	1	
Hutmacher	7	(4)	Maler	1	
Buchdrucker	1	(1)	Stubenmaler		(6)
Buchbinder	2	(3)	Schornsteinfeger	1	
Glaser	4	(9)	Ackerleute	30	
Klempner	2	(4)	Tagelöhner	104	
			Sa.	555	

Die nächsten Nachrichten über diesen Punkt stammen aus dem Jahre 1838; wir haben die der handschriftlichen Chronik entnommenen Zahlen der vorstehenden Uebersicht, soweit es anging, in Klammern hinzugefügt. Aus der jüngeren Zeit liegen uns über die berufliche

[1]) Im 13. Jahrhundert erhielten Gildebriefe: die Gewandschneider (1231), die Tuchmacher (1233), die Schuhmacher und Gerber (1298), die Krämer (1290), im 14. Jahrhundert: die Knochenhauer (Fleischer) (1301), die Leineweber (1312), die Kürschner und Schneider (1312) und die Bäcker (ebenfalls 1312), alle übrigen Gilden später. Vergl. Götze. „Urkundliche Geschichte etc.“ S. 318 ff.

[2]) Ebendort S. 524.

Zusammensetzung der Einwohnerschaft keine Nachrichten vor. Soviel aber steht fest, daß ein bestimmter Gewerbezweig, wie z. B. der der Tuchmacher 1723, der Schuster, Schneider und Tuchmacher 1838 jetzt nicht mehr so vorherrschend ist, daß dadurch das gewerbliche Leben ein besonderes Gepräge erhielte, wie es in der früheren Zeit bei der geringeren Einwohnerzahl der Stadt entschieden der Fall gewesen sein muß.

Ebenso wenig wie ein bestimmter Gewerbezweig besonders vertreten ist, ist eine eigentliche Großindustrie heute in Stendal vorhanden, mit Ausnahme einer Eisenmöbelfabrik, die ca. 500 Arbeiter beschäftigt. An sonstigen größeren Betrieben finden sich:

1 Goldleistenfabrik,
2 Brauereien,
2 Maschinenfabriken,
2 Möbelfabriken,
1 Großgärtnerei,
1 Schwellentränkanstalt,
1 Dampfmühle,

ferner einige Sägewerke, Tischlereien, Schlossereien und Ziegeleien. Dazu kommen, wenn auch nur für die Saisonarbeit, 1 Zuckerfabrik, 1 Konservenfabrik und 1 Stärkefabrik. An staatlichen Betrieben endlich sind 2 Eisenbahnhauptwerkstätten vorhanden, in denen 39 Beamte angestellt sind und ca. 1200 Arbeiter beschäftigt werden. Nur einige Betriebe überschreiten sonst die Zahl von 50 Arbeitern.

4. Die Wohnungsverhältnisse ergeben folgendes Bild. Es waren vorhanden:

im Jahre	Wohnhäuser	sodaß auf 1 Wohnhaus entfielen Personen:
1808	940[1])	5,19
1849	939	7,45
1852	949	7,76
1864	954	8,47
1875	1254	10,25
1880	1329	10,78
1885	1419	11,41
1890	1625	11,37
1895	1732	11,74
1900	1767	12,26
1905	1818	12,59
1910	2024	13,46

Die Zahlen zeigen durchaus normale Wohnungsverhältnisse an, namentlich auch im Vergleich mit anderen Städten.[2]) Während aber

[1]) Feuerstellen.
[2]) Zum Vergleich führen wir die Wohnziffer einiger anderer Städte an. Dieselbe betrug nach Abzug der Garnison, 1900: in Erfurt 18,1; in Weißenfels 20,23; in Halle 20,52; in Magdeburg 31,82; dagegen in Stendal 12,10.

das Verhältnis 1875 noch 1 : 10,25 ist, sodaß man auf 1 Wohnhaus etwa 2 Familien rechnen kann, stellen sich die Zahlen für 1910 auf 1 : 13,46, oder auf 1 Wohnhaus entfallen nahezu 3 Familien, die Familie zu 5 Personen gerechnet. Eine Verschlechterung der Wohnungsverhältnisse dürfte jedoch hieraus noch nicht zu folgern sein, da die Bauweise der Häuser sich im Laufe der Zeit unter Berücksichtigung hygienischer Erfordernisse wesentlich geändert hat.

Ueber das Verhältnis der Mieteinwohner zu den Hauseigentümern lassen sich keine Angaben machen.

II. VERFASSUNG.

Bei der Erhebung Stendals zur Stadt im Jahre 1151 erhielt es Magdeburger Stadtrecht. Ein Stadtschulze oder Stadtrichter, der vom Markgrafen ernannt wurde, führte den Vorsitz im städtischen Schöppenstuhl, dem die eigentliche Wahrnehmung der städtischen Interessen, und zwar Verwaltung und Rechtsprechung, oblag. Die Schöppen (Scabini) ihrerseits wurden von den Großbürgern (d. h. den mit freiem Eigentum Angesessenen und den Gewandschneidern) aus ihrer Mitte gewählt. Ihre Zahl betrug nach dem Magdeburger Vorbild 7.

In der ältesten Zeit, in der sowohl Verwaltungs- wie Rechtsangelegenheiten von derselben Behörde, eben den Schöppen, wahrgenommen wurden, sind Schöppen- und Ratskollegium zweifellos völlig gleichbedeutende Begriffe gewesen. Bald aber muß eine Scheidung in der Weise eingetreten sein, daß man den Schöppen ausschließlich die Rechtspflege überließ, während die Verwaltung den „Ratmännern" (consules) — 12 an der Zahl, von denen die beiden ersten den Titel „Bürgermeister" (proconsules) führten — übertragen wurde. Indessen fand eine scharfe Scheidung der Geschäftskreise solange nicht statt, als Schöppen und Ratmänner einzig und allein der aristokratischen Gewandschneidergilde entnommen wurden.

Während, wie erwähnt, die Schöppen aus der Wahl sämtlicher Großbürger hervorgingen, wurden die Ratmänner derart bestellt, daß die abtretenden zwölf jedesmal ebensoviele andere für das nächste Verwaltungsjahr wählten, wobei gewöhnlich 4—6 der bisherigen Ratmänner wiedergewählt wurden. Es bildete sich dabei der Brauch, daß niemand länger als 2 Jahre hintereinander dieses Amt bekleidete. Einer Bestätigung, etwa der des Landesherren, bedurften die Ratswahlen nicht; hierin waren die Städte völlig selbständig.

Die Ratmänner waren jedoch nicht nur Verwaltungsbeamte; vor ihnen fanden auch namentlich Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit statt. Desgleichen besaßen sie die Befugnis zur Verleihung des Bürgerrechts.

Bei dieser einflußreichen Stellung der Großbürger, insbesondere der Ratmänner, war es nur zu natürlich, daß die allmählich auch zum Wohlstand gelangten Handwerker diese Standesherrschaft zu brechen suchten und die Zulassung zu den Ratsstühlen beanspruchten. Diese Ständekämpfe sind ja eine typische Erscheinung in den mittelalterlichen Stadtstaaten. War es schon 1285 zu Streitigkeiten gekommen, so gab der Kampf zwischen den Ghibellinen und Welfen, der damals fast jedes Dorf in zwei feindliche Lager trennte, die mittelbare Veranlassung zum Aufruhr des Jahres 1345, durch den die bisherige Stadtverfassung für immer beseitigt wurde.

Der Erfolg war, daß die 12 Ratmänner in Zukunft aus den Gilden gewählt wurden.

Jährlich schieden 2—3 der Ratmänner aus; die Ausgeschiedenen waren in den nächsten 2 Jahren nicht wieder wählbar.

Ferner sollten alle Gebote und Satzungen unter Zuziehung der Gildemeister erfolgen, die in dem betreffenden Jahre geschworen hatten.

Damit war die Neugestaltung der inneren Verhältnisse zwar noch nicht zum Abschluß gelangt. Doch die Nachrichten über die weiteren Ereignisse dieser Zeit sind so mangelhaft, daß sich ein klares Bild nicht gewinnen läßt. In diese Periode fällt auch die Vereinigung des Schöppenstuhls mit dem Ratsstuhle. Die Schöppen, die ihr Amt bisher lebenslänglich verwaltet hatten, wurden fortan jährlich aus den Ratmännern gewählt. Auch die hohe Gerichtsbarkeit scheint die Stadt in dieser Zeit erlangt zu haben.

Das Recht, sich durch Kooptation zu ergänzen, erlangte der Rat wieder im Jahre 1429; nur sollten dabei die Ratmänner „aus der Gemeinheit und aus allen Gilden“[1]) gewählt werden[2]), (also nicht wie vor 1345 fast ausschließlich aus der Gewandschneidergilde).

Es währte indessen nicht lange, bis man sich auch dieses Privileg verscherzte und zwar abermals durch einen Aufstand, den die Einführung der Bierziese im Jahre 1488 veranlaßte, und bei dem es zu erheblichen Ausschreitungen kam. Die Bedingungen, unter denen schließlich ein Ausgleich zwischen dem Kurfürsten und der Stadt zustande kam, waren nicht leicht. Die Stadt verlor neben einer Anzahl Privilegien die Münze, das obere und niedere Gericht u. a. m. Ueberdies setzte der Kurfürst einen neuen Rat ein und behielt sich dies Recht auch für die Zukunft vor. Zwar blieb der Wahlmodus, daß der alte Rat am Ende des Amtsjahres einen neuen wählen sollte, bestehen, aber die Namen der Neuerwählten mußten in einem versiegelten Schreiben zur Bestätigung eingereicht werden. Damit war die Selbständigkeit der Stadt auf dem Gebiete der Ratswahl gebrochen.

---

[1]) Ausgenommen waren die Pelzer und Leineweber.
[2]) GÖTZE „Urkundliche Geschichte etc.“, S. 195.

Später, Ausgang des 16. und im 17. Jahrhundert hat dann die Zahl der Mitglieder des Ratskollegiums sehr gewechselt, wodurch jedoch die uralte Art der Erneuerung des Rates nicht berührt wurde.

Erst im Jahre 1719 setzte Friedrich Wilhelm I. die unmittelbare Ernennung der Ratsmitglieder an ihre Stelle. Auch erließ er eine Anzahl Bestimmungen, die die Verwaltung der Stadt berührten, die sogenannten „rathäuslichen Reglements“, von denen das aus dem Jahre 1740 im wesentlichen folgendes bestimmt: Das Ratskollegium, für das schon seit der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts die Bezeichnung „Magistrat“ üblich wurde (Götze Seite 526), soll nicht mehr Mitglieder zählen als 3 Bürgermeister, 1 Syndikus, 1 Kämmerer, 4 Ratmänner und 1 Sekretär. Der „Magistrat“ behält das uralte Recht, beim Ausscheiden eines Mitgliedes ein anderes zu wählen. Die 1488 eingeführte Bestätigung der Wahl wird aufrecht erhalten; auch behält sich der König das Recht der selbständigen Ernennung von Mitgliedern des Rates vor. Zu Bürgermeistern dürfen nur Juristen gewählt werden. Uebrigens finden wir hier zum ersten Male „Stadtverordnete“ in Stendal erwähnt, deren Zahl 8 betrug. Wie sie ihr Mandat empfingen, ist nicht bekannt.

So blieben die Verhältnisse, bis die Altmark und mit ihr Stendal durch den Tilsiter Frieden 1807 von Preußen losgetrennt und zum Königreich Westfalen geschlagen wurde. Die von der westfälischen Regierung vorgenommenen Veränderungen waren folgende: „Die städtischen Magistrate waren bisher Justiz- und Verwaltungsbehörden gewesen. Die westfälische Regierung verfügte die vollständige Trennung von Justiz und Verwaltung“. Ihr erster Akt bestand darin, die alten Stadtbehörden aufzufordern, eine gewisse Anzahl von Personen zu dem Departementskollegium namhaft zu machen, aus welchen der König dann diejenigen auswählte, die als die passendsten erschienen. Das Departementskollegium hatte die Mitglieder der Stände zu ernennen, deren Zahl für das ganze Königreich 100 betrug, ferner dem Könige Kandidaten für die Stellen der Friedensrichter, Departements-, Distrikts- und Munizipalräte vorzuschlagen. Für jede Ernennung waren 2 Kandidaten zu präsentieren.

An die Spitze der städtischen Verwaltung trat der Maire, dem in Städten bis zu 2500 Einwohnern ein Adjunkt, in solchen von 2500 bis 5000 Einwohnern 2 Adjunkten zur Seite standen. Sie alle wurden unmittelbar vom Könige ernannt; in Städten von mehr als 4000 Einwohnern, wie z. B. Stendal, auch der Mairie-Sekretär. Diese Beamten bildeten zusammen die Mairie. Die Verwaltung kam aber dem Maire allein zu.[1])

Der Munizipalrat bestand in Orten bis zu 2500 Einwohnern aus 8, in solchen bis zu 5000 Einwohnern aus 16 Mitgliedern. Alle zwei Jahr fand eine Erneuerung derselben zur Hälfte statt. Der Rat, in

---

[1]) Ebendort S. 538 f.

dem der Maire den Vorsitz führte, versammelte sich jährlich einmal und konnte dann 10 Tage zusammenbleiben. Außerdem waren außerordentliche Versammlungen vorgesehen, die jedoch nur der Präfekt berufen konnte, dessen Bestätigung sämtliche Beschlüsse des Munizipalrats ohnehin unterworfen waren.

Während alle diese Bestimmungen sich als eine Uebertragung des in der französischen Gemeindeverfassung noch heute geltenden staatlichen Bevormundungssystems darstellen, wurde etwa um dieselbe Zeit in den preußisch gebliebenen Gebietsteilen das großartige Reformwerk der Stein-Hardenberg'schen Gesetzgebung durchgeführt, das den Städten in der Städteordnung vom 19. November 1808 die Selbstverwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten wiedergab.

Aber auch, nachdem die Fremdherrschaft gebrochen war, sollten die wieder eroberten und die neu erworbenen Provinzen dieser Städteordnung nicht teilhaftig werden. Somit blieb es für Stendal im wesentlichen bei den von der westfälischen Regierung getroffenen Anordnungen, und erst durch die revidierte Städteordnung vom 17. März 1831 erlangte auch hier das Selbstverwaltungsprinzip Geltung. Seitdem ist die allgemeine preußische Gesetzgebung für die Stadt maßgebend gewesen.

VORBEMERKUNG.

Nicht so weit, wie die Nachrichten, die über die allgemeine Geschichte Stendals Zeugnis geben, reichen die zurück, die das städtische Finanzwesen betreffen. Die hier und da verstreuten finanzgeschichtlichen Daten ermöglichen es nicht, ein zusammenhängendes Bild zu gewinnen. Erst seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts vermögen wir die Finanzentwicklung der Stadt an der Hand von Kämmereirechnungen genauer zu verfolgen.

Ehe wir jedoch daran gehen, das Finanzwesen Stendals vom Beginne des 17. Jahrhunderts an zu betrachten, sei es gestattet, zuvor einiges über das Material und seine Verwendung zu sagen. Für das 17. und 18. Jahrhundert bilden die zahlreich vorhandenen Kämmereirechnungen fast die einzige Quelle, für das 19. sind daneben die einschlägigen Aktenstücke zur Benutzung mit herangezogen. Für die beiden ersten Jahrhunderte haben wir uns deshalb bei dem fast völligen Mangel anderweiten Materials auf das Notwendigste beschränkt und lediglich eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben gegeben, ohne auf Einzelheiten, namentlich auch den Einfluß des 30jährigen Krieges auf die Finanzen der Stadt[1]) näher einzugehen

[1]) In gewissem Umfange wird das gebrachte Zahlenmaterial diesen Einfluß erkennen lassen.

Ueber die wirtschaftlichen Folgen des 30jährigen Krieges für die Städte der Altmark. Vergl. KAPHAHN. „Die wirtschaftlichen Folgen des 30jährigen Krieges für die Altmark.“ Diss. Gotha 1911, S. 31—68.

Worauf es uns allein ankam, war, die Einnahmen und Ausgaben nach ihrer tatsächlichen und rechtlichen Zusammensetzung in Kürze zu beleuchten, um einen Vergleich mit dem 19. Jahrhundert zu ermöglichen.

I. ABSCHNITT.

Die städtische Finanzwirtschaft vom Beginn des 17. Jahrhunderts bis zum Jahre 1696.

I. DIE KÄMMEREIEINNAHMEN.

A) ERHEBUNGEN ZU LANDESZWECKEN.

α Die Haupteinnahmequelle der Stadt am Beginne des 17. Jahrhunderts bildeten die „Schöße“, nämlich der „Vorschoß“ und der „Pfundschoß“. Ersterer, auch „Feuerschoß“ genannt, wurde nach der Größe des Hauses und seinem Nahrungsstande erhoben. Außerdem wurde sämtliches Vermögen nach Pfunden oder Schocken abgeschätzt[1]) und danach besteuert.[2]) Das Verhältnis beider Besteuerungsarten zu einander ist nicht bekannt; jedenfalls aber scheint, wenn man ein Pfundschoß einforderte, gewöhnlich zugleich auch ein Vorschoß angesetzt worden zu sein[3]). Ebensowenig steht der Beitrag des einzelnen zu den Schößen fest. Sicherlich war er nicht immer ein und derselbe, sondern hat sich nach den jeweiligen Bedürfnissen gerichtet.[4])

Indessen waren die Schöße zu der Zeit, mit der unsere Abhandlung beginnt, nicht mehr eigentlich städtische, d. h. der Stadt unmittelbar zugute kommende Abgaben der Bürger. Vielmehr wurden sie zur Verzinsung und Tilgung derjenigen Kapitalien, die die Stadt aus der landesherrlichen Schuld hatte übernehmen müssen[5]), oder die

[1]) Es war dies eine Selbsteinschätzung, wobei dem Rate das Recht zustand, das Vermögen zu dem angegebenen Werte zu übernehmen. Vgl. ZIMMERMANN. „Versuch einer historischen Entwicklung der märkischen Städteverfassungen“. I. S. 279. GÖTZE. „Urkundliche Geschichte etc.“ S. 93.

[2]) Ebendort S. 402.

[3]) ZIMMERMANN „Versuch einer histor. Entwicklung der märkischen Städteverfassungen“ III, S. 87.

[4]) 1479 und 1486 gab man von jeder Mark einen Pfennig. GÖTZE „Urkundl. Geschichte etc.“ S. 93.

Nach der Veranlagung von 1567 betrug das Schoßkontingent der Stadt 981 fl. 7 sh. $10^1/_2$ Pf., von 62805 Schock à $4^1/_2$ Pf. gerechnet. Vergl. „Stendalsche Schoßmatrikel oder Catastrum von den Häusern und Mühlen ao. 1706.“

[5]) Bereits im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert hatten die brandenburgischen Kurfürsten ihre Stände (Prälaten, Ritter und Städte) um die Abtragung ihrer meist im Landesinteresse gemachten Schulden angehen müssen. Zu diesem Zwecke waren (1565) verschiedene Kreditinstitute ins Leben getreten, Land-

sie dem Landesherrn selbst vorgestreckt hatte, verwendet[1]) und an die altmärkisch-priegnitzische Städtekasse abgeführt.

Das Resultat der Erhebung der Schöße war nun oft wenig erfreulich; überall häuften sich die Restanten, namentlich infolge der Kriegswirren. Und die Städte mußten nicht selten, um ihren Anteil an der landesherrlichen Schuld decken zu können, selbst Kapitalien aufnehmen.[2])

In Stendal finden sich seit 1661 in den Kämmereirechnungen Einnahmen aus den Schößen überhaupt nicht mehr, obwohl sie auch später noch erhoben wurden.[3]) Seit 1626 (dem ersten Kriegsjahr) waren sie im Verhältnis zu früher und zum Bedarf[4]) ganz bedeutend herabgesunken, wie folgende Uebersicht[5]) zeigt[6]).

Jahr	Schöße			Retardierte Schöße			Sa.		
	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰
1610	6944	1	1	427	21	3	7371	22	4
1620	7184	—	11	647	—	5	7831	1	4
1626	1989	12	1	44	4	8	2033	16	9
1630	—	—	—	150	11	4	150	11	4
1635	—	—	—	1174	2	4	1174	2	4
1640	157	2	6	1188	8	6	1345	11	—
1645	390	19	—	3060	10	1	3451	5	1
1650	130	15	—	3264	3	—	3394	18	—
1660	84	2	—	955	4	8	1039	6	8
1670	—	—	—	132	19	4	132	19	4
1680	—	—	—	100	—	—	100	—	—
1691	—	—	—	—	—	—	—	—	—

schaftskassen unter adeliger und Städtekassen unter städtischer Leitung. Zu letzteren gehörte die altmärkisch-priegnitzische, deren Vorort Stendal war. An sie wurden die Schöße abgeführt.

Vergl. GÖTZE „Urkundliche Geschichte etc.“ S. 402 f. KAPHAHN „Die wirtschaftlichen Folgen des 30jährigen Krieges für die Altmark“. S. 10f.

1) GÖTZE „Urkundliche Geschichte etc. S. 401.

2) Ebendort S. 402.

3) 1705 wurde eine „Tertia“ des alten Pfundschosses zur Städtekasseneinnahme wieder introduciret. Vergl. Rechnung von 1710 unter „Acker-, Haus- und Gartenzins.“

4) Am Anfang des 17. Jahrhunderts 8616 fl. 22 sh.

5) Während des 17. und 18. Jahrhunderts bis 1832 haben wir für die Uebersichten i. a. den Zeitraum von 10 zu 10 Jahren zu Grunde gelegt, während des 30jährigen Krieges den von 5 Jahren. Die Kriegswirren beginnen in der Altmark mit dem Jahre 1626, den Tiefstand bildet in finanzieller Beziehung für Stendal das Jahr 1630.

6) Vergl. dazu die Schoßausgaben auf S. 36 der Abhandlung.

β. Keineswegs waren nun die „Schöße“ die einzigen Staatslasten, die uns in den Kämmereirechnungen aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts begegnen und deren Unterverteilung und Eintreibung dem Rate überlassen war. Neben ihnen, die sich im Laufe der Zeit als eine regelmäßige Abgabe festgesetzt hatten[1]), finden wir auch solche, die nur nach Bedürfnis erhoben wurden, also außerordentliche Auflagen bedeuten[2]). In den von uns angeführten Jahren kommen als Kriegssteuern in Betracht:

1620 eine „Defensionsteuer“ in Höhe von 7606 fl. 11 sh. 4 Pf.[3]) 1626 eine „Kontribution“ in Höhe von 1716 fl. 5 sh. 8 Pf.

ferner 1635 und 1640 „Retardierte Kontribution“ in Höhe von 405 fl. 4 sh. bezw. 138 fl. 8 sh.[4])

B. DIE STÄDTISCHEN EINNAHMEN.

1. DAS ABGABEWESEN.

a) STEUERARTIGE ABGABEN.

Wurden die bisher behandelten Einnahmen in allgemein-staatlichem Interesse erhoben, so können demgegenüber die übrigen als rein städtische angesehen werden.

Hierbei muß es auffallen, daß zur Bestreitung unmittelbar städtischer Bedürfnisse keinerlei Zwangsbeiträge zur Erhebung gelangten, auch nicht von dem städtischen Grundbesitze, dessen Besteuerung im Mittelalter eine der wichtigsten Einnahmequellen des städtischen Haushalts gebildet hatte.[5]) Aber die Verzinsung und Tilgung der landesherrlichen Schulden, zu der eben diese Zwangsbeiträge, die „Schösse“, meist nicht einmal ausreichten, ließ dies nicht zu. Auch die wenigen Abgaben vom Grund und Boden, die wir neben den „Schössen“ noch in den Rechnungen finden, haben keinen steuerartigen Charakter,

1) ZIMMERMANN. „Versuch einer historischen Entwicklung der märkischen Städteverfassungen.“ a. a. O. III. S. 84.

2) Die Aufbringung der außerordentlichen Lasten geschah ohne Zweifel nach der Art des gewöhnlichen Schoßes (Zimmermann „Versuch einer histor. Entwicklung der märk. Städteverfassungen“ III 85). Oft wurden sie aber durch Aufnahme von Kapitalien seitens der Stadt gedeckt. GÖTZE. „Urkundliche Geschichte etc.“ S. 402.

3) Vergl. S. 35 der Abhandlung.

4) Als „Staatslasten“ kommen für das 17. Jahrhundert außerdem in Frage: die „Türkensteuer“ (im 16. Jahrhundert aufgekommen, zur Verteidigung des Landes gegen die Einfälle der Türken); die „Reichs- und Kreissteuer“ (?) und die „Fräuleinsteuer“ (zur Ausstattung von Töchtern des Landesherrn). Vergl. Zimmermann „Versuch einer historischen Entwicklung der märkischen Städteverfassungen.“ I. S.284.

5) HORN „Erfurts Stadtverfassung und Stadtwirtschaft“. Jena 1904. S. 57. ZIMMERMANN „Versuch einer historischen Entwicklung etc.“ I. S. 242.

sondern waren eine Art Reallast. Nur gewisse Grundstücke wurden von ihnen betroffen. Die hier in Frage stehenden Abgaben waren:

der „Ewig Haus- und Gartenzins“, und der „Acker- und Haus- und Gartenzins, so zu Rathause erleget wird“.[1])

Ihre Erträge mögen, da sie ablösbare Auflagen waren[2]), im Mittelalter wohl höhere gewesen sein; im 17. Jahrhundert waren sie nur von ganz geringer Bedeutung. Ihr Aufkommen betrug bei dem:

	1610			1620			1626			1630			1635			1640		
	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰
„Ewig Haus- u. Gartenzins“	40	—	—	30	12	—	9	4	—	9	—	—	37	8	—	64	14	—
„Acker-, Haus- u. Gartenzins“	133	1	—	149	6	8	1	—	—	20	—	—	15	1	6	14	11	—
Sa.	173	1	—	179	18	8	10	4	—	29	—	—	52	9	6	79	1	—

	1645			1650			1660			1670			1680			1619		
	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰
„Ewig Haus- u. Gartenzins“	8	7	—	12	13	2	22	17	5	22	3	6	23	1[illegible]	4	21	15	—
„Acker, Haus- u. Gartenzins“	10	5	6	9	5	6	16	21	—	40	12	—	40	6	—	23	1	4
Sa.	18	12	6	21	18	8	39	14	5	62	15	6	63	21	4	44	16	4

Ebensowenig und aus demselben Grunde, wie von dem Grundbesitze, wurden vom Vermögen Zwangsbeiträge für städtische Zwecke erhoben. Auch die „Wachtgelder, so von Bürgern genommen werden“ sind, da es ja in den Städten auch „Nichtbürger“ gab[3]), keine rein steuerliche Abgabe; wir würden sie heute vielleicht als „Beiträge“ bezeichnen.

An eigentlichen steuerartigen Erhebungen bleiben uns deshalb nur wenige. Es gehören hierher die Einkünfte von dem „Abschoß“, den „Giften“, dem „Ratsgefäll wegen des Biergeldes“ und der „Scheffelsteuer“.

α. Der „Abschoß“ war eine Art Erbschaftssteuer, jedoch nur von Erbschaften, die nach außerhalb gingen. Von ihnen war der 15. Pfennig ($= 6^2/_3$ %) zu entrichten.[4])

[1]) Wurde von den „wüsten Stellen“ in der Stadt entrichtet; bei ihrer Bebauung fiel der Zins fort. Vergl. Reglement von 1699.
[2]) Vergl. Rechnung aus dem Jahre 1696.
[3]) Sog. „Schutzverwandte“, die innerhalb einer Stadt ihren Wohnsitz gewählt oder sich unter den Schutz der städtischen Obrigkeit gestellt hatten, ohne das Bürgerrecht erworben zu haben.
[4]) GÖTZE „Urkundliche Geschichte etc.“ S. 400. ZIMMERMANN „Versuch einer histor. Entwicklung etc.“ I. S. 298.

β. Unter „Gift“ hat man eine einer Schenkungssteuer gleichkommende Abgabe zu verstehen, die bei Uebertragung von Vermögensteilen unter Lebenden dem Rate geleistet wurde.[1]) 1650 ist sie aus den Rechnungen schon verschwunden.

γ. Das „Ratsgefäll wegen des Biergeldes“ bedeutet das den Städten bei Einführung der Bierziese (zur Bestreitung der Landesbedürfnisse) im Jahre 1488 zugestandene Drittel, das sie zu ihrem eigenen Nutzen verwenden durften.[2]) Auch an dem 1540 zur Verzinsung der Landesschulden daneben eingeführten „Neuen Biergelde“ hatte die Stadt Anteil[3])

δ. Die „Scheffelsteuer“ endlich lag auf jedem Scheffel Getreide, das in der Stadt gemahlen oder geschrotet wurde und betrug 1 Groschen pro Scheffel.[4]) Die Erhebung des „Scheffelgroschens“ war den Städten 1572 erlaubt worden. Die Einnahmen der Stadt aus allen zuletzt behandelten steuerartigen Abgaben beliefen sich auf:

Jahr	Wachtgelder			Abschoß			Giften			Ratsgefäll wegen des Biergeldes			Scheffelsteuer			Summe		
	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰
1610	65	4	4	41	8	—	3	5	1	297	2	5	—	—	—	406	19	10
1620	60	16	—	51	14	9	5	18	8	279	21	5	—	—	—	397	22	10
1626	51	17	4	118	21	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	170	14	1
1630	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58	—	1	—	—	—	58	—	1
1635	—	—	—	22	17	6	—	—	—	132	21	10	—	—	—	155	15	4
1640	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	11	10	—	—	—	17	11	10
1645	12	—	—	—	11	8	—	—	—	52	21	3	—	—	—	65	8	11
1650	11	4	—	26	22	4	—	—	—	83	—	—	94	6	8	215	9	—
1660	10	16	—	141	19	—	—	—	—	85	5	2	324	19	8	562	11	10
1670	10	19	—	22	3	4	—	—	—	71	15	11	405	15	—	510	5	3
1680	8	16	—	161	8	—	—	—	—	33	11	8	230	8	—	433	19	8
1691	5	14	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	14	—

[1]) BEKMANN „Histor. Beschreibung der Chur- und Mark Brandenburg“. Berlin 1753. II. 5 Sp. 158. „Vortmer dye gyft, wenne eyn borger den andern gift, die scal man geven vor dem rade (Rate), up der lauen (Lauben), dat is willekur, unser meynen stad, und scal die scriven in der stad buk, und war dat scrivet und givet, dar scal die meiste deil des rades bye sin.“ . . . Vergl. auch GÖTZE „Urkundl. Geschichte etc.“ a. a. O. S. 142.
[2]) ZIMMERMANN „Versuch einer histor. Entwicklung etc.“ I. S. 292, III., S. 74. GÖTZE „Urkundliche Geschichte etc.“ S. 235 und 238.
[3]) Von 1616—1693 heißt es in den Rechnungen „Ratsgefäll aus dem neuen Biergelde“, von 1694 ab „Ratsgefäll vom alten Biergelde“. Der Anteil der Stadt an ersterem steht nicht fest, von letzterem erhielt sie $3^1/_4$ Pfg. von jedem Sack verbrauten Malzes.
[4]) GÖTZE „Urkundliche Geschichte etc.“ S. 405. Die Scheffelsteuer für Weizen wurde 1602 auf 2 Gr. erhöht. Auch ZIMMERMANN „Versuch einer hist. Entwicklung etc.“ III, S. 74.

b) GEBÜHRENARTIGE ABGABEN.

1. DES „BÜRGERS“.

Weit zahlreicher und zum Teil bedeutend ergiebiger, sind nun (wenn man stets von den der Stadt nicht zu gute kommenden Schößen absieht) die Abgaben mit gebührenartigem Charakter. Es sind dies zunächst einige, die das Leben und Treiben des „Bürgers“ als solchen berühren.

α. Schon die Verleihung des Bürgerrechts, die dem Rate zustand, geschah naturgemäß nicht umsonst. Waren doch mancherlei Vorteile (auch materieller Art[1]) mit ihm verbunden. Ueberdies verlieh es nicht allein die Fähigkeit, in den Rat gewählt zu werden, es war auch die Voraussetzung für den Erwerb städtischen Grundbesitzes[2]), wie für den Betrieb eines städtischen Gewerbes. Nicht minder bedurfte es, um die Frau eines Bürgers werden zu können, des Erwerbes des Bürgerrechts für die Braut, und ebenso mußte für die Frau eines neuaufgenommenen Bürgers das „Bürgermahl“ entrichtet werden. Zwischen „Bürgermahl von Männern“ und „Bürgermahl von Frauen“ wurde sorgfältig unterschieden. Daß „Einheimische“ hinsichtlich der Höhe der letzteren den Fremden gegenüber bevorzugt waren, braucht kaum erwähnt zu werden. „Eines Bürgers Sohn“ und „eine Bürgertochter“ zahlten für den Erwerb des Bürgerrechts 1698 1 Tlr., „ein frembder“ hingegen 1 Tlr. 12 Gr., dessen Frau ebenfalls nur 1 Tlr. Doch scheinen die Sätze am Anfange des 17. Jahrhunderts höhere gewesen zu sein.[3])

Noch weniger als die Verleihung des Bürgerrechts unentgeltlich erfolgte, geschah die Aufnahme eines Schutzverwandten umsonst. Die Schutzverwandten mußten bestimmte Abgaben, das sogenannte „Schutzgeld“ entrichten.[4]) Es findet sich in den Stendaler Rechnungen zuerst im Jahre 1688. Die erhobenen Sätze waren: 16 sh., 1 fl. und 1 fl. 8 sh.

β. Wie wir bereits erwähnten, war es, um ein städtisches Gewerbe zu betreiben, erforderlich, „Bürger“ eines städtischen Gemein-

---

[1]) z. B. Mitbenutzung der Gemeinweide und Holzung.

[2]) § 13 der alten Stadtstatuten (renov. 1769): „Niemand soll auf dieser Stadt Grund und Boden, Mühlen, Wiesen, Aecker, Gärten oder Gartenländer, auch Häuser besitzen, er habe denn zuvor das Bürgerrecht gewonnen, widrigenfalls soll er solche Stücke an einen seßhaften Bürger binnen Jahr und Tag zu verkaufen schuldig sein“. Die Statuten wurden 1769 erneuert, sind aber weit älter.

[3]) Bei dem „Bürgermahl von Männern“ konnte die Abgabe des einzelnen am Anfang des 17. Jahrhunderts nicht festgestellt werden. Das „Bürgermahl von Frauen“ betrug 1610 zwischen 1 und 5 fl.

Daneben findet sich am Anfang des 17. Jahrhunderts noch eine geringe Einnahme unter der Bezeichnung „Erhaltung des Bürgerrechts“ (pro retinendo iure civitatis); für den einzelnen belief sich diese Abgabe auf 12 sh.

[4]) Vgl. S. 22 der Abhandlung, Anm. 3.

wesens zu sein.[1]) Das führt uns auf eine andere gebührenartige Einnahme, die „von Gilden und Gewerken“. Letztere waren genossenschaftliche Verbände der gewerbetreibenden Bürger, insbesondere der Handwerker, zu geselligen, sozialen und namentlich wirtschaftlichen, aber auch politischen Zwecken, auf deren geschichtliche Entwicklung hier nicht näher eingegangen werden kann. Es genügt festzustellen, daß ihre Organisation fast überall unter Mitwirkung des Rates erfolgt war.[2])

Er hatte die Aufsicht über die Zünfte und erteilte die Innungs- oder Gildestatuten. Die Gilden ihrerseits zahlten an den Rat bestimmte Abgaben. So bekam er ein Gewisses von ihren „Morgensprachen“, hatte Anteil an den Gefällen für die Aufnahme neuer Gildebrüder, an solchen für die Erteilung des Meisterrechts usw.[3])

Bei den zahlreichen Gewerksverbänden, die in Stendal bestanden, sind denn auch die von ihnen aufkommenden Einnahmen ziemlich bedeutend gewesen, und lange Zeit haben sie einen nicht unwesentlichen Bestandteil des städtischen Haushalts ausgemacht. Ihre Zusammensetzung nach den einzelnen Abgabearten für die Aufnahme von Gildebrüdern, Erlangung des Meisterrechts etc., unter denen sich auch Strafen für die Uebertretung der Gildestatuten oder Beleidigungen von Gildebrüdern befinden, läßt sich nicht nachweisen, wohl aber der Anteil der einzelnen Gilden an den Gesamteinnahmen dieses Tietels.[4])

γ. Als besondere Eigentümlichkeit ist hier auch das „Eymergelt von Tuchmachern“ zur Beschaffung von Feuereimern zu nennen. Weshalb allein die Tuchmacher und nicht wie später[5]) alle Bürger zu seiner Entrichtung verpflichtet waren, steht nicht fest. Die Vermutung liegt nahe, daß die erhöhte Feuergefährlichkeit ihres Gewerbes der Grund dafür gewesen ist.

δ. In diesen Zusammenhang gehören ferner die „Geburtsbriefe“. Sie waren Urkunden zum Beweise der freien und ehelichen Geburt, deren Vorhandensein bekanntlich eine der Hauptbedingungen für die Aufnahme in eine Gilde war.[6])

---

[1]) ZIMMERMANN „Versuch einer hist. Entwicklung etc.“ I. S. 57. „Wir erfahren aus dem Innungsprivilegium der Tuchmacher Stendals im Jahre 1233, daß, wenn ein Fremder die Gilde gewinnen wollte, er zuvor das Bürgerrecht erwerben mußte“.

[2]) Ebendort I. S. 182.

[3]) Wer die Brauergilde „gewinnen“ wollte, zahlte um 1696 15 Tlr. Davon bekam der Rat 10 Tlr., die Gilde 5 Tlr. Von den übrigen Gilden bekam der Rat die Hälfte aller Einkünfte. Besondere Bestimmungen galten für die Höckergilder. Vergl. dazu ein in Schweinsleder gebundenes, mit Nr. 70 bezeichnetes Buch (nicht katalogisiert) in Aktenformat im Stadtarchiv Bl. 37 und 38.

[4]) Der Anteil der Kramergilde war i. a. der größte.

[5]) In Stendal seit spätestens 1681. Vgl. auch ZIMMERMANN „Versuch einer historischen Entwicklung etc.“ III. S. 35.

[6]) Vgl. GÖTZE „Urkundliche Geschichte etc.“ S. 110. ZIMMERMANN „Versuch einer historischen Entwicklung etc.“ I. S. 102. Ueber Frankfurt a. O. Vgl. ebenebendort II. S. 40.

Ein „Geburtsbrief“ kostete am Anfang des 17. Jahrhunderts 16 sh. 8 Pf. um 1698 1 Tlr 6 Gr.[1]) Die Einnahmen hieraus waren aber nur gering.

2. VOM HANDEL UND VERKEHR.

α. In gleicher Weise, wie die gewerbliche Tätigkeit in den Städten zu gewissen Abgaben an den Rat verpflichtete, tat dies auch der Handel und Verkehr. Besonders sind es die Einkünfte vom Marktverkehr, die hier schon früh eine Rolle spielen. Zunächst entwickelten sich die Wochenmärkte, später daneben die Jahrmärkte.[2]) Bereits 1277 erhielt Stendal einen zweiten wöchentlichen Markttag auf den Mittwoch.[3]) Wer die Märkte beschickte, bedurfte eines Verkaufsstandes und mußte dem Rate dafür je nach der Größe des in Anspruch genommenen Raumes eine Abgabe zahlen.[4]) So sind wenigstens die Einnahmen der Stadt aus dem „Stättegeld im Jahrmarkt“ zu verstehen.

Weniger um die Größe des Verkaufsstandes wird es sich bei dem „Stättegeld von Gärtnern“[5]) und dem „Heringstisch“ in den Wochenmärkten gehandelt haben. Die Höhe des ersteren ist nicht bekannt; wer dagegen den „Heringstisch gewinnen“ wollte, mußte der Kämmerei „vor (für) der Gewinnung“ 7 fl. erlegen, und dann jährlich 13 Gr. 6 Pf.[6])

Doch auch von Verkaufsstellen außerhalb des Marktverkehrs hatte die Stadt Einkünfte[7]), so von den Schustern und Gerbern[8]). Ein erheblicher Teil von ihnen ist in dem bereits erwähnten Titel „von Gylden und Gewerken“ enthalten[9]). Besondere Erwähnung finden in dieser Beziehung nur die „Freischlächter“ und „Freibäcker“. Der Freischlächter-Scharrn gab um 1698 jährlich 6 Tlr.[10]).

β. Weitere Verkehrsabgaben waren die „Zölle“ und das „Waagegeld“. Ob mit dem ersteren nur „des Rats Damm- und Brückenzoll“ gemeint ist, oder ob im 17. Jahrhundert auch noch Zölle von den Waren unmittelbar erhoben wurden, ist zweifelhaft. Jedenfalls wurde letzteres Recht dem Rate später streitig gemacht[11]) und nur der Damm- und Brückenzoll vereinnahmt.

γ. Das „Waagegeld“ beruhte auf der Verpflichtung, daß „alles, was an Waaren zur Nachricht oder Verkauf zu wiegen verlangt wurde,

[1]) Buch Nr. 70, Bl. 39.
[2]) ZIMMERMANN „Versuch einer histor. Entwicklung etc.“ I. S. 218/219.
[3]) GÖTZE „Urkundliche Geschichte etc.“ S. 58.
[4]) ZIMMERMANN „Versuch einer histor. Entwicklung etc.“ a. a. O. I. S. 221.
[5]) Dieser Titel fiel am Ende des 17. Jahrhunderts weg. Buch Nr. 70, Bl. 25.
[6]) Buch Nr. 70, Bl. 27.
[7]) ZIMMERMANN „Versuch einer histor. Entwicklung etc.“ I. S. 298.
[8]) GÖTZE „Urkundliche Geschichte etc.“ S. 94.
[9]) Eine Ausscheidung nach dieser Richtung hin war nicht möglich.
[10]) Das Institut der „Freimeister“ hatte man eingeführt, um die Privilegien der Zünfte zu brechen. Sie übten ihr Gewerbe, ohne Mitglied der Zünfte zu sein. Ueber den Frei-Schlächter-Scharrn vergl. Buch Nr. 70. Bl. 56.
[11]) 1743. vergl. Akten Lit. H. Nr. 1 Rep. IV. und Lit. D. Nr. 7 Rep. XI.

gegen das bestimmte Waagegeld auf der Stadtwaage gewogen werden mußte[1]).

3. ANDERE GEBÜHREN.

An gebührenartigen Erhebungen bleiben uns noch einige wenige zu betrachten übrig, nämlich die Einnahmen unter den Bezeichnungen

„Vollmachten“,
„Kellerlage“ und
„Von Hochzeiten im Gildehause“.

Finanziell sind sie, mit Ausnahme vielleicht der letzteren gegen Anfang des 17. Jahrhunderts von ganz geringer Bedeutung.

α. Die „Vollmachten“ bezeichnen die Gebühren für eine Urkunde, die erforderlich war, wenn „ein Einheimischer mit einem Fremden zu tun“, d. h. gerichtlich zu verhandeln hatte. Ein Einheimischer zahlte, wenn er mit einem Fremden „zu tun“ hatte, 1 Gr. 3 Pf., im umgekehrten Falle mußte der Fremde der „Cämmerey 1 Gr. 6 Pf. und dem Secretario 9 Pfg. geben“.[2])

β. „Kellerlage“ war das Entgelt, das jemand entrichten mußte, der in seinem Keller zu eigenem Bedarfe fremden Wein oder fremdes (auswärtiges) Bier lagern wollte[3]). Was auf den Ratskeller kam, war frei. 1620 kostete 1 Faß Magdeburger Bier 7 sh, 1 Tonne „Bräuhahn“ 2 sh Lagergeld. 1696 wurde der Satz von 6 Gr. für 1 Eimer Wein und von 1 Gr. 6 Pf. für 1 Tonne Bier festgesetzt.

γ. Mit den „Hochzeiten im Gildhause“ hatte es folgende Bewandtnis. Es stand jedem frei[4]), dort seine Hochzeitsfeierlichkeiten zu veranstalten. Für jeden Tisch der Gäste gab man der Kämmerei 6 Gr. (1696), doch wurden die Geräte des Gildehauses auch zu anderen Zwecken leihweise überlassen.

Die Einnahmen der Stadt aus sämtlichen gebührenartigen Erhebungen ergeben sich aus umstehender Uebersicht.

2. EINNAHMEN AUF PRIVATRECHTLICHER GRUNDLAGE.

a) AUS HANDELSGESCHÄFTEN.

Unter den städtischen Einnahmen auf privatrechtlicher Grundlage[5]) erwähnen wir zuerst die aus auf Kosten der Stadt vorge-

[1]) Vergl. „Inventarium“ in der Rechnung von 1817.
[2]) Buch Nr. 70, Bl. 41.
[3]) Davon befreit waren nur die Freisassen. Vergl. Reglement von 1699. § 11, 1.11.
[4]) BEKMANN „Histor. Beschreibung der Chur- und Mark Brandenburg“. II., 5. Sp. 148 berichtet. daß bis zum Jahre 1704 ein Zwang zur Veranstaltung der Hochzeitsfeierlichkeiten auf dem Brauergildehause bestanden habe. Aus dem Buch Nr. 70, Bl. 43 scheint das Gegenteil hervorzugehen. Es heißt da: „Wer in diesem Hause Hochzeit thut, der giebet der Cämmerey vor (für) jeden Tisch der Gäste 6 Gr., welches selten geschiehet, und daher kein großes einbringet“.
[5]) Ihrem Ursprunge nach gehört sicherlich eine Anzahl der bereits behandelten Einnahmeposten zu denen privatrechtlicher Natur. Denn ihre Erhebung er-

Jahr	Bürgermahl von Männern			Bürgermahl von Frauen			Von Gylden und Gewerken			Eymergelt von Tuchmachern			Geburtsbriefe			Summe 1			Stättegeld im Jahrmarkt			Stättegeld von Gärtnern			Heringstisch		
	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰
1610	183	18	4	51	20	—	451	7	1	5	18	—	12	20	8	705	12	1	56	6	—	15	4	—	—	—	—
1620	409	4	2	4	5	—	539	18	8	7	3	8	22	5	6	982	13	—	—	—	—	—	10	8	—	—	—
1625	71	16	—	1	8	—	189	2	7	—	—	—	10	—	—	272	2	7	—	—	—	—	—	—	13	5	4
1630	116	23	2	9	8	—	69	10	6	—	—	—	13	8	—	209	1	8	—	—	—	—	12	—	—	—	—
1635	131	11	8	7	14	2	434	7	2	—	—	—	20	—	—	593	9	—	—	—	—	—	10	9	—	—	—
1640	76	4	—	12	12	—	164	9	3	—	—	—	8	8	—	261	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1645	46	16	—	7	20	—	209	8	10	—	—	—	3	8	—	267	4	10	—	—	—	—	4	—	—	—	—
1650	134	4	—	21	16	—	163	21	6	—	—	—	5	—	—	324	17	6	3	—	—	—	3	—	—	—	—
1660	56	8	—	27	16	—	141	5	—	—	—	—	6	16	—	231	21	—	4	21	5	—	4	—	—	—	—
1670	129	--	—	25	8	—	175	19	5	—	—	—	15	—	—	345	3	5	—	—	—	—	4	—	—	—	—
1680	96	16	—	15	8	—	157	21	—	—	—	—	8	8	—	278	5	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—
1691	47	8	—	24	8	—	84	14	8	—	—	—	8	8	—	164	14	8	14	18	8	—	—	—	—	—	—

nommenen Handelsgeschäften. Neben einigen, nur von Zeit zu Zeit ausgeübten, wie

„von verkauften Pferden",
„von verkauften Musqueten" und
„von verkauften Höfen"[1]),

die man deshalb auch kaum als „Handelsgeschäfte" bezeichnen kann, und die wegen ihrer Geringfügigkeit hier unberücksichtigt bleiben sollen, finden wir auch solche jährlich wiederkehrende, die für den Stadtsäckel von erheblicher Bedeutung waren. Es sind die Einnahmen aus dem „Kornboden" und „Salzhaus", sowie die „Von geschlagenem Holze", die hier in Frage kommen.

α. Der städtische Kornboden nahm in erster Linie das Zins- und Pachtgetreide aus Stendal und verschiedenen Dörfern auf, über deren Umfang uns jedoch aus jener Zeit keine Nachricht überkommen ist.[2] Daneben scheint es — wenigstens läßt sich das für andere

folgte ursprünglich nicht kraft eigenen Rechtes, sondern auf Grund eines privatrechtlichen Erwerbstitels, wie Kauf, Schenkung etc. Die Städte hatten das Recht, derartige Erhebungen vorzunehmen, durch kluge Benutzung der steten Geldnot der Fürsten an sich zu bringen gewußt. Ueber den Erwerbstitel ist meistens nichts mehr bekannt, auch dem 17. Jahrhundert zweifellos in der Mehrzahl der Fälle nicht mehr bekannt gewesen, so daß die Erhebung solcher Abgaben genau wie zu eigenem Recht erfolgte. Das möge auch die von uns getroffene Einteilung rechtfertigen.

[1]) In Hämerten und Belkau. Vergl. S. 32—33 der Abhandlung.

[2]) Um 1696 betrugen die Korneinkünfte der Stadt:

1	Wspl.	15	Schfl.	2	Metz.	Weizen
27	„	15	„	$3^1/_2$	„	Roggen
18	„	15	„	$1^1/_2$	„	Gersto und
8	„	19	„			Hafer

Buch Nr. 70, Bl. 71.

Freischlächter und Freibäcker			Zölle			Waagegeld			Summe 2.			Vollmachten			Kellerlage			Hochzeiten im Gildehause			Summe 3			Gesamtsumme (1—3)		
fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰
—	—	—	40	3	11	60	21	4	172	11	3	1	2	—	—	20	—	204	16	9	206	14	9	1084	14	1
—	—	—	61	2	4	40	8	—	101	21	—	—	9	—	7	3	—	94	5	10	101	17	10	1186	3	10
32	—	—	8	5	4	7	1	7	60	12	3	—	—	—	2	17	—	—	—	—	2	17	—	335	7	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	209	13	8
32	—	—	11	6	4	58	14	6	102	7	7	—	—	—	7	4	—	19	—	—	26	4	—	721	20	7
—	—	—	21	21	2	17	11	—	39	8	2	—	—	—	1	8	—	—	—	—	1	8	—	302	1	5
16	—	—	22	2	—	27	4	8	68	10	8	—	3	4	—	21	4	24	22	4	25	23	—	361	14	6
16	—	—	39	12	—	32	5	8	92	18	1	1	—	—	2	1	—	53	17	6	56	18	6	474	6	1
16	—	—	27	1	4	22	18	—	65	23	4	—	5	—	28	11	—	12	4	—	40	20	—	338	16	4
16	—	—	74	21	—	46	10	—	137	11	—	—	6	8	1	10	—	18	12	—	20	4	8	502	19	1
16	—	—	44	10	—	10	12	4	77	22	4	—	—	—	23	—	—	4	4	—	27	4	—	383	7	4
—	—	—	40	—	—	1	4	8	55	23	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	220	14	—

Städte nachweisen[1]) — damals häufig vorgekommen zu sein, daß der Rat in guten Jahren selbst Korn hinzukaufte, um erforderlichenfalls in Zeiten der Not der Bevölkerung hilfreich zur Seite stehen zu können. Ob das auch für Stendal zutrifft, ist zweifelhaft. Jedenfalls bildeten die Einkünfte aus dem Kornverkauf, wie wir auch später noch sehen werden, lange Zeit einen Haupteinnahmeposten der Stadt.

β. Nicht minder von Wichtigkeit für den städtischen Haushalt war der Salzhandel in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Besondere „Saltzherren" besorgten ihn. Ursprünglich war er nicht Regal, manche Städte waren damit privilegiert[2]), so auch Stendal. Seit 1661 scheint das „Saltzhaus" verpachtet gewesen zu sein, denn es findet sich von diesem Jahre an nur eine geringe „Pension" von ihm, bis auch sie mit dem Jahre 1667 ganz verschwindet.

γ. Allein in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts von größerer Bedeutung waren ferner die Einkünfte aus dem Holzverkaufe. Nach den Zahlen zu urteilen, muß schon damals das Stadtgehölz eine ziemliche Ausdehnung gehabt haben.

Im ganzen genommen zeigen die Einnahmen der Stadt aus derartigen Handelsgeschäften umstehendes Bild:

b) AUS GEWERBLICHEN UNTERNEHMUNGEN.

Einen besonders hervorragenden Anteil an der Deckung des städtischen Finanzbedürfnisses haben nun ferner, wenigstens in den ersten drei Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts, die Einnahmen aus

[1]) Vergl. „ZIMMERMANN Versuch einer hist. Entwicklung etc." I. S. 299.
[2]) Ebendort a. a. O. I. S. 226.

	1610			1620			1626			1630			1635			1640		
	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰
Kornboden	155	5	—	1321	20	—	868	15	9	—	—	—	156	12	7	62	14	4
Salzhaus	293	4	6	166	—	—	768	8	2	187	10	4	499	—	—	167	2	—
Von geschlag. Holze	219	—	—	224	—	—	35	4	—	—	—	—	327	16	—	216	16	—
Sa.	667	9	6	1711	20	—	1672	3	11	187	10	4	983	4	7	446	8	4

	1645			1650			1660			1670			1680			1691		
	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰
Kornboden	128	2	8	349	3	10	476	10	7	487	14	8	429	13	8	448	3	10
Salzhaus	110	19	8	63	23	8	102	11	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Von geschlag. Holze	176	8	—	152	16	—	43	12	—	1	16	—	12	—	—	2	—	—
Sa.	415	6	4	565	19	6	622	10	3	489	6	8	441	13	8	450	3	10

gewerblichen Unternehmungen verschiedenster Art[1]) genommen. Schon früh hatten sie sich in den mittelalterlichen Städten entwickelt.

α. Vor allem sind es Wein- und Bierkeller, die sich häufig im Besitze von Städten nachweisen lassen. So besaß auch Stendal seinen Wein- und Bierkeller. Auf ihm gelangte alles, was an Wein oder Bier von auswärts in die Stadt eingeführt wurde, zum Ausschank. Nur der Rat hatte das Recht, fremde Weine und Biere zu schenken.[2]) Seit 1644 war der Keller verpachtet.

β. Ebenso häufig finden wir die Städte im Besitze von „Ziegelhöfen“ oder „Ziegelscheunen“. Stendal besaß deren eine in der Nähe der Stadt, eine andere im Dorfe Hämerten.[3]) Bis 1661 incl. scheint die Stadt sie in eigener Verwaltung gehabt zu haben, dann waren sie verpachtet.

γ. Gleichfalls für Rechnung der Stadt verwaltet wurde eine Zeit lang die vom Rate 1576 „neu eingerichtete Apotheke“. Um 1620 wurde auch sie verpachtet, 1648 verkauft.[4])

δ. Hierher zu rechnen ist ferner die „Mühlen-Nutzung“. Jeder, der auf „des Rahts Rogkenn- und Weitzmühlen“ sein Korn mahlen ließ, entrichtete dafür ein gewisses Quantum der zu vermahlenden Kornmenge in natura[5]). Diese Korneinnahme scheint aber nicht auf

[1]) Sie sind mit den modernen Gewerbebetrieben unserer Zeit natürlich nicht zu vergleichen, sind aber doch Unternehmungen gewerblicher Natur. Vergl. v. Kaufmann „Die Kommunalfinanzen“. Leipzig 1906. II. S. 41, Anm. 1.

[2]) Lagerbuch von 1744 (nicht katalogisiert).

[3]) Seit 1612. Vergl. GÖTZE „Urkundl. Geschichte etc.“ S. 413.

[4]) Ebendort S. 283.

[5]) Vergl. z. B. Rechnung von 1610. Vergl. auch Buch Nr. 70, Bl. 28 u. 29.

den städtischen Kornboden gebracht, vielmehr besonders verkauft und berechnet worden zu sein.

Neben den Kornmühlen besaß der Rat zum Vermahlen des Malzes noch eine sog. „Roßmühle“. Ein Teil der Mühlen ist vermutlich schon 1630 verpachtet gewesen.

ε. Stets im Pachtverhältnis scheint dagegen die „Cavillerey“ (Abdeckerei) gestanden zu haben. Sie war 1625 (30. Mai) von Georg Wilhelm für 1200 Tlr. käuflich erworben worden[1]).

ζ. Zu erwähnen ist endlich in diesem Zusammenhange noch das „Fuhrgelt“, das jedoch nur von geringer Bedeutung ist und die Einnahmen aus Reisen dritter Personen „mit des Rahts Pferden“ bezeichnet.

Eine Zusammenstellung der Einkünfte aus den gewerblichen Unternehmungen[2]) schließen wir an; sie betrugen:

Jahr	Weinkeller			Bierkeller			Ziegelhof			Apotheken-Nutzung			Mühlen-Nutzung (incl. Roßmühle)			Cawillerey			Fuhrgeld			Sa.		
	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰
1610	311	4	—	225	14	8	12	13	4	566	4	8	427	1	3				120	—	4	1662	14	3
1620	486	21	6	597	3	11	97	15	—	—	—	—	522	10	6				12	—	—	1716	2	11
1626	1317	16	9	247	16	—	—	17	4	250	—	—	252	11	—	133	8	—	10	14	8	2212	11	9
1630	—	—	—	—	—	—	—	—	—	87	4	—	241	16	—	—	—	—	—	—	—	328	20	—
1635	401	10	10	54	13	8	35	16	4	190	14	—	224	4	—	137	8	—	—	—	—	1043	18	10
1640	70	—	4	17	—	—	—	—	—	180	—	—	129	20	—	—	—	—	—	—	—	396	20	4
1645	66	16	—	33	8	—	—	—	—	180	—	—	83	23	4	53	8	—	—	—	—	417	7	4
1650	66	16	—	33	8	—	—	—	—				153	13	8	53	8	—	—	—	—	306	21	8
1660	50	—	—	36	16	—	38	17	—				155	18	—	53	8	—	—	—	—	334	11	—
1670	25	16	—	21	—	—	120	—	—				51	20	—	100	—	—	40	—	—	358	12	—
1680	46	16	—	46		—	100	—	—				32	—	—	103	—	—	—	—	—	328	8	—
1691	86	—	—	—	16	—	120	—	—				36	—	—	108	—	—	40	—	—	390	—	—

c) AUS ZINSEN.

Die Zinsen, die die Rechnungen des 17. Jahrhunderts verzeichnen, setzen sich zusammen aus

„Stipendiatenzins“,

„Zins von ausgeliehenem Gelde“ und „Abzügen“.

α. Der „Stipendiatenzins“ kam von verschiedenen Vermächtnissen ein, deren Verwaltung dem Rate übertragen war. In den von uns angeführten Jahren betrug er

[1]) Urkunden Abtlg. II. Nr. 123.

[2]) Merkwürdigerweise finden sich während des 17. Jahrhunderts keine Einnahmen aus den Brot- und Fleischbänken, obwohl die Stadt sie schon seit dem 13. Jahrhundert besaß. Vielleicht sind sie in den Einkünften „Von Gilden und Gewerken“ mitenthalten. Vergl. GÖTZE „Urkundl. Geschichte etc.“ S. 94.

1610 : 111 fl., —, —
1620 : 111 fl., —,—
1626 : 31 fl., —,—
1635 : 60 fl., —,—

Nachher begegnen wir ihm nicht mehr, wenigstens nicht im 17. Jahrhundert.

β. Von ausgeliehenen Kapitalien vereinnahmte die Stadt an Zinsen:

1610 : 6 fl., 16 sh.
1620 : 179 fl., 8 sh.

Von 1630 ab findet sich nicht einmal mehr der Titel in den Rechnungen.

γ. Von Bedeutung waren allein die „Abzüge". Von den landesherrlichen Schulden, die die Städtekasse[1]) zur Tilgung übernommen hatte, war stets ein Teil an die städtischen Kämmereien weitergegeben worden, die nun ebenso wie das größere Kreditinstitut der Städte Obligationen dafür ausgaben[2]). Die Zinsen, die für letztere aufzubringen waren, wurden dann von der an die Städtekasse abzuführenden Hauptsumme „abgezogen" und zur Kämmerei vereinnahmt. Natürlich versäumte die Stadt die ihr zustehenden „Abzüge" ohne zwingende Gründe niemals, und so bildeten sie, mit Ausnahme des Jahres 1630, bis 1680 den konstantesten Einnahmeposten des 17. Jahrhunderts. Sie beliefen sich für Stendal auf 3418 fl. 19 sh. Auf der anderen Seite aber war durch die Ausgabe von Obligationen die Zinsausgabe der Stadt entsprechend hoch[3]).

d) AUS DEM GRUNDBESITZE DER STADT.

Wir wollen das Kapitel über die privatrechtlichen Einnahmen der Stadt nicht verlassen, ohne auf die auffällige Tatsache hingewiesen zu haben, daß während des ganzen 17. Jahrhunderts mit keinem Worte von einer Nutzbarmachung des städtischen Grundbesitzes die Rede ist.

Das ist darauf zurückzuführen, daß letzterer damals wohl zum großen Teil noch mit Holz bestanden war, teils in eigener Bewirtschaftung der Stadt oder in gemeinsamer Benutzung der „Bürger" stand, teils auch bei der Besoldung der höheren städtischen Beamten „als ein accidens gerechnet worden". Erst 1696 fiel dieses „Accidens" zugunsten der Kämmerei weg[4]).

---

[1]) Vergl. S. 19 der Abhandlung.
[2]) KAPHAHN „Die wirtschaftlichen Folgen des 30jährigen Krieges für die Altmark". Diss. Gotha 1911. S. 11.
[3]) Vergl. S. 42 f. der Abhandlung.
[4]) Auch der Vermietung städtischer Baulichkeiten wird während des 17. Jahrhunderts nur in ganz geringem Umfang gedacht. Vergl. dazu Buch Nr. 70, Bl. 44/45.

Auf diese Weise findet zwar der Mangel an Einkünften aus dem städtischen Grundbesitze innerhalb der Stadtfeldmark seine Erklärung. Vergeblich suchen wir aber auch nach direkten Einnahmen aus den auswärtigen Besitzungen der Stadt, wenigstens soweit das Dorf Hämerten in Betracht kommt.

Der Rat besaß zunächst im Dorfe Belkau „vermöge dreyer Documentorum"[1]) von 1346, 1352 und 1360 außer dem Pfarrlehn, dem Straßengerichte und „aller Gerechtigkeit über diesem Dorfe" gewisse Dienste, Zinsen und Kornpächte. Letztere haben sicherlich einen erheblichen Teil der städtischen Korneinkünfte ausgemacht, aus deren Verkauf, wie wir sahen, die Stadt bedeutende Einnahmen erzielte.

Die „Dienste", die „des Rats Untertanen" im Dorfe Belkau im Interesse der Stadt zu leisten hatten, waren im 17. Jahrhundert schon in Geldabgaben umgewandelt. („Dienstgeld") Daneben findet sich noch das „Lagergeld", über dessen Charakter nichts bekannt ist, und „Annehmergeld". Es wurde bezahlt, wenn eine Hofstelle, „die vom Rate zu Lehen ging", an einen anderen Besitzer fiel. Dieser mußte vom Rate der Stadt „angenommen" werden.

Die Höhe der Geldzinsen aus dieser Zeit ist nicht bekannt[2]).

„Annehmer"- und „Lagergeld" finden sich auch aus dem Dorfe Kalberwisch, in dem der Rat ehemals einen Ackerhof besessen hatte[3]).

Außer in Belkau hatte die Stadt nicht unbedeutenden Grundbesitz im Dorfe Hämerten erworben. Schon 1612 war hier ein Rittersitz in ihr Eigentum übergegangen[4]), 1618 wurden Kornpächte, Geldzinsen und Fleischzehnten von den 2 weiteren Rittersitzen hinzugekauft, bis der Rat 1657 auch diese beiden Rittersitze zu Lehen erhielt „gegen Uebernahme der darauf lastenden Schulden"[5]).

Dies sowie der Umstand, daß der erste Rittersitz bis 1697[6]) „wüste gewesen", lassen die Vermutung zu, daß der Rat die Einkünfte aus seinen Besitzungen in Hämerten während des ganzen 17. Jahrhunderts und noch darüber hinaus (bis 1731?) zu ihrer Entschuldung verwendet hat. Denn es finden sich außer dem „Annehmergeld" im 17. Jahrhundert Einnahmen aus dem Hämertschen Lehnsbesitze nicht. Mit letzterem waren noch verschiedene Hebungen (Dienstgelder), auch aus anderen Dörfern[7]) verbunden, die uns später beschäftigen werden[8]).

---

[1]) Lagerbuch von 1744.
[2]) Um 1698 betrugen die der Stadt zustehenden „Dienstgelder" und „Geldzinsen" 229 Tlr. 7 Gr. 3 Pf. Buch Nr. 70, Bl. 11 ff.
[3]) GÖTZE „Urkundl. Geschichte etc." S. 411.
[4]) Mit „Ziegelscheune".
[5]) GÖTZE „Urkundl. Geschichte etc." S. 413.
[6]) Lagerbuch von 1744.
[7]) Langensalzwedel.
[8]) Seite 47 der Abhandlung.

3. ANDERE ORDENTLICHE EINNAHMEN.

Von den ordentlichen städtischen Einnahmen bleiben nur noch wenige übrig, nämlich die Einkünfte aus „Strafen“ und die „Gemeine Einnahme“.

α. Die „Strafen“ bedürfen keiner weiteren Erklärung, sie wurden für alle möglichen „Injurien“ verhängt. Neben dem allgemeinen Titel „Strafen“ wurden aber noch solche von besonderer Art geführt, wie „Strafe von Bürgern, so wider des Raths verbot für (d. h. vor) den Thoren gekauft“; „Strafe derer so Wieder die Hochzeit ordnung handeln“ und „Strafe bei Kindtaufen“[1]). Alle diese waren jedoch von nur geringer Bedeutung.

β. Die „Gemeine Einnahme“ ist gleich unserer heutigen Titelbezeichnung „Insgemein“.

4. AUSSERORDENTLICHE EINNAHMEN.

In Kürze sei noch der außerordentlichen Einnahmeposten der Stadt während des 17. Jahrhunderts gedacht, wenn sie auch in den Rechnungen als solche nicht bezeichnet sind. Besonders häufig begegnen wir einer Einnahme unter der Bezeichnung „Aus dem weißen Kasten in der Kämmerey genommen“. Welche Bewandtnis es damit hat, konnte mit Sicherheit nicht festgestellt werden, doch scheint der „weiße Kasten“ die Bedeutung eines Reservefonds gehabt zu haben[2]).

[1]) GÖTZE „Urkundl. Geschichte etc.“ S. 421 ff.

[2]) Feststellen ließ sich folgendes:

Nach dem schon mehrfach erwähnten mit Nr. 70 bezeichneten Buche ist bis zum Jahre 1593 „bey dem Rahthause der Stadt Stendal der Gebrauch gewesen, daß die beyden ältesten Bürgermeister die Cämmorey-Einnahme, dio gewißer uhrsachen wegen heimlich und verborgen gehalten, gehabt“. Als sich nun „endlich“ die Magistratspersonen über die heimliche Verwaltung der Einnahmen beschwert hätten, sei ein Vergleich unterm 5. III. 1593 zustande gekommen und „die Rechnung der bisherigen heimlichen Einnahme gesambten Rahts-Persohnen hingegeben, welche alles in ein sogenanntes rohtes Buch zusammengetragen, und ein Vermögen nach aufweisung gemeldeten Buches von

70427 fl. 8 sh. 8 Pf.

biß 1593 incl. befunden, worunter aber nur bahr „in der weißen Laden“ und den Bürgermeister-Kumb gewesen

29920 fl. 4 sh. 5 Pf.

Das übrige ist bestanden in obligationen“. (Bl. 1).

Uober die Entstehung dieses Vermögens gibt das Buch folgende Auskunft (Bl 8): „Woher nun dieses Vermögen entsproßen, welches die alten gesamblet, ist weiter keine nachricht, alß waß bey entstandener Uneinigkeit, wie zuvor erwehnot, anno 1593 sich hervorgethan, zu finden, worauß so viel abzunehmen, daß die Magisträte in denen Städten hierbevor alles dasjenige, so von der Gnädigsten Landesherrschaft verlangt worden, auf ein Anlehen genommen, und dahingegen sich davor, daß Sie Ihren glauben aussetzen müssen (= Kredit in Anspruch nehmen), hin-

Im übrigen kam für die damalige Zeit hauptsächlich die Aufnahme von Darlehen als außerordentliches Deckungsmittel in Betracht, so 1626 „Zinsbare Summa, so der Raht dies Jahr aufgenommen“. Andere als außerordentliche zu bezeichnende Einnahmen wurden zum Teil durch ganz besondere Umstände veranlaßt und erscheinen meist nur in einzeln Jahren[1]).

II. DIE KÄMMEREIAUSGABEN.

A) AUFWENDUNGEN IM LANDESINTERESSE.

α. Das Gegenstück zu den während des 17. Jahrhunderts im allgemeinen Landesinteresse von der Stadt erhobenen Einnahmen bilden entsprechende Posten in den Ausgaben. Den Schoßeinnahmen stehen die Schoßausgaben gegenüber, deren Zweckbestimmung wir bereits kennen[2]). Die Ablieferung der Schöße sollte in 2 Terminen, zu Ostern und Lucien, in einer festen Summe erfolgen. Da jedoch die Stadt von letzterer die ihr zustehenden „Abzüge“ einbehielt[3]), so erreichte der abzuführende Schoß nie die festgesetzte Höhe. Ueberdies gingen die Schoßeinnahmen immer mehr zurück.

Ein Vergleich der Schoßausgaben mit den Schoßeinnahmen ergibt umstehendes Bild.

Die Uebersicht zeigt uns das große Mißverhältnis zwischen den vereinnahmten und verausgabten Schößen und läßt uns gleichzeitig die nicht geringen Summen erkennen, die die Stadt anderweit beschaffen mußte, um den an sie gestellten Anforderungen gerecht werden zu können.

β. An außerordentlichen zu Landeszwecken bewirkten Leistungen findet sich in den von uns angeführten Jahren nur 1620 eine Defensionsteuer in Höhe von 6862 fl.

wiederumb die Einnahmen von den Schößen, Uhrbeeden, Biergeldern und Scheffelgroschen versichern lassen, worauß Sie dergleichen Capitalien abgeführet (zurückgezahlt) und verzinset“.

Es scheint also „dio weiße Lade“ den Zweck gehabt zu haben, die am Schlusse der einzelnen Verwaltungsjahre verbleibenden Ueberschüsse aufzunehmen. Aus ihnen wurde dann in Jahren erhöhten Finanzbedarfs der Mehrbetrag gedeckt.

[1]) z. B. 1620 „Ausgabe des Gefatterpfennigs“. (Zur Bestreitung eines Patengeschenkes bei der Taufe des großen Kurfürsten in der Bügerschaft gesammelt. In der Rechnung von 1620 heißt es: „E. E. Rahts gewinn zu der Gefatterschaft des jungen Prinzen“).

1626 „Gefälle von frembdem Korhn (und Vieh), so in die Stadt geführet worden bei der Königlichen Dennermerk. Einquartierung“; (von jedem Scheffel 1 sh.)

1626 und 1640 „Von deponierten Geldern in der Cämmerey genommen“, häufiger dagegen wieder „zum Unterhalt des ministerii (Geistlichkeit an der St. Marienkirche) und Zahlung der Kirchenforderung von der Bürgerschaft collectieret“.

[2]) Vergl. S. 19.

[3]) Vergl. S. 32.

Es betrug:

Jahr	Die Schoßausgabe			Die Schoßeinnahme (incl. „Retardierte Schöße“			sodaß mehr eingenommen (+) bezw. ausgegeben wurde (—)		
	fl	sh.	₰	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰
1610	8616	22	—	7371	22	4	— 1244	23	8
1620	8616	22	—	7831	1	4	— 785	20	8
1626	7117	11	—	2033	16	9	— 5083	18	3
1630	—	—	—	150	11	4	+ 150	11	4!
1635	6054	—	—	1174	2	4	— 4879	21	8
1640	5979	21	—	1345	11	—	— 4634	10	—
1645	7925	3	—	3451	5	1	— 4473	21	11
1650	7124	5	10	3394	18	—	— 3729	11	10
1660	5668	18	—	1039	6	8	— 4629	11	4
1670	4761	7	—	132	19	4	— 4628	11	8
1680	4761	7	—	100	—	—	— 4661	7	—
1691									

Wieder zu den ordentlichen Ausgaben gehören gewisse landesherrliche Gefälle, die aber nicht im entfernten Maße den städtischen Haushalt so hoch belasteten, wie die Schöße. Es sind die „Urbede“, das „Gerichtsgeld“ und die „Universitätengelder“.

γ. Die Fixierung der Urbede auf 100 Mark brandenburgischen Silbers war für Stendal schon 1282 erfolgt. Noch 1305 läßt sie sich in gleicher Höhe nachweisen. Zur Zeit Kaiser Karls IV. (1375) war sie auf 80 Mark herabgesetzt. Im Laufe des 17. Jahrhunderts belief sich ihr regulärer Betrag auf 177 fl. 18 sh. 8 Pf.

δ. Das „Gerichtgeld“ wurde seit 1517 für die Wiederbegnadigung der Stadt mit dem „oberen und niederen Gerichte“, das sie bei dem Aufstande von 1488 verloren hatte, gezahlt. 1517 auf 60 fl. festgesetzt betrug es im 17. Jahrhundert 71 fl. 2 sh. 8 Pf.

Hiermit scheint auch die Ausgabe unter der Bezeichnung „Im Ambt Tangermünde wegen der Gerichte außer den Thoren“ zusammen zu hängen. Denn die Stadt hatte nur die Gerichtsbarkeit innerhalb der Stadtmauern zurückerhalten, außerhalb derselben scheint sie von dem landesherrlichen Voigt in Tangermünde wahrgenommen zu sein. Das „Ambt Tangermünde“ erhielt dafür jährlich 8 fl. 21 sh 4 Pf.

ε. Zu den landesherrlichen Gefällen rechnet eine spätere Zusammenstellung[1]) ferner die „Universitätengelder“. Sie waren vermutlich (?) ein Beitrag zur Unterhaltung der 1509 gegründeten Landesuniversität Frankfurt a. O. und wurden an das Domkapitel zu Köln a. d. Spree abgeliefert. Ihr ordnungsmäßiger Betrag während des 17. Jahrhunderts scheint 9 fl. 8 sh. gewesen zu sein.

[1]) Die Rechnungen nach 1732 bezeichnen diese Abgaben als „Königliche Gefälle“. Dazu gehören ferner das „Lehnpferdegeld“ und die „Hundegelder“.

ζ. Einer eigentümlichen Verpflichtung der Stadt wollen wir hier bei den landesherrlichen Gefällen noch Erwähnung tun, obwohl sie vielleicht besser zu den außerordentlichen Ausgaben gerechnet würde. Wir meinen die Verpflichtung, dem Kurfürsten auf Jagd- und anderen Reisen Pferde nachsenden zu müssen. Die Ausgaben hierfür waren mitunter garnicht einmal gering.

Mit Einschluß der letzteren ergeben sich dann an landesherrlichen Gefällen folgende Summen. Es wurden verausgabt:

Jahr	Urbede			Gerichtgeld			Im Ambt Tangermünde			Universitätengeld			Auf Pferde so S. Churfst. Durchl. zur Jagd nachgeschickt werd.			Sa.		
	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰	fl.	sh.	₰
1610	177	18	8	71	18	8	8	21	8	—	—	—	243	2	5	501	13	5
1620	177	18	8	71	2	8	8	21	4	—	—	—	22	5	4	280	—	—
1626	—	—	—	—	—	—	8	21	4	7	—	—	—	—	—	15	21	4
1630	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1635	191	4	7	71	2	8	8	21	4	18	16	—	34	21	4	324	17	11
1640	100	—	—	100	—	—	8	21	4	9	8	—	85	8	—	303	13	4
1645	538	22	4	71	2	8	8	21	4	9	8	—	113	10	—	741	16	2
1650	200	—	—	66	16	—	8	21	4	18	16	—	141	6	—	435	11	4
1660	177	18	8	71	2	8	8	21	4	16	12	—	59	12	—	333	18	8
1670	177	18	8	71	2	8	8	21	4	16	2	6	149	16	4	423	13	6
1680	177	18	8	71	2	8	8	21	4	9	8	—	36	10	8	303	13	4
1691	160	—	—	—	—	—	8	21	4	—	—	—	113	18	8	282	16	—

B. AUSGABEN FÜR STÄDTISCHE ZWECKE.

1. VERWALTUNGSKOSTEN.

Von den spezifisch städtischen Ausgaben machen die Verwaltungskosten den bei weitem größten Anteil aus. Es würde zu weit führen, die Besoldungen aller städtischen Angestellten für die einzelnen Jahre hier aufzuführen. Wir begnügen uns damit, die Gehaltsverhältnisse der wichtigsten städtischen Beamten mitzuteilen und geben im übrigen die Gesamtsummen an.

Das Gehalt der „beiden regierenden Bürgermeister“ setzte sich zusammen aus:

	1610	1691
Gehalt . . .	106 fl. 16 sh.	114 fl.
wöchentlich		
ferial	7 fl. 3 sh.	—
Bratengeld . .	— 4 sh. 6 Pf.	—
Sa.	113 fl. 23 sh. 6 Pf.	—
	. 2	. 2
	227 fl. 23 sh.	228 fl.

Die „vier Cämmerer“ erhielten:

	1610	1691 (2 Cämmerer)
Gehalt . . .	66 fl. 16 sh.	74 fl.
wöchentlich		
ferial	7 fl. 3 „	—
Bratengeld . .	— 4 „ 6 Pf.	—
Sa.	73 fl. 23 sh. 6 Pf.	74 fl.
	. 4	. 2
	295 fl. 22 sh.	148 fl.

„Beide Ratsherren“ bekamen:

	1610	1691
Gehalt	30 fl. —	37 fl.
wöchentlich:		
ferial	7 fl. 3 sh.	—
Sa.	37 fl. 3 sh.	37 fl.
	. 2	. 2
	74 fl. 6 sh.	74 fl.

Die Gehälter der übrigen Personen zeigen eine ähnliche Zusammensetzung. Dabei ist indes zu bemerken, daß die Rechnungen nur die Geldleistungen verzeichnen und nur sie hier berücksichtigt werden konnten. Daß daneben aber auch noch andere Entschädigungen gewährt wurden, ist außer allem Zweifel[1]). So stand z. B. die Nutzbarmachung des städtischen Grundbesitzes in der Stadtfeldmark teilweise gewissen Beamten, namentlich wohl den Bürgermeistern, „als ein accidens“ zu[2]), auch vom städtischen Kornboden, vom Wein- und Bierkeller flossen, wenigstens den höheren städtischen Beamten bestimmte Lieferungen zu[3]). Außerdem kamen noch Sportelbezüge in Frage. Welchen Umfang jedoch alle diese Nebeneinnahmen hatten, darüber sind wir nicht unterrichtet.

Zu den persönlichen Verwaltungskosten gesellen sich die sächlichen, die einen ebenso breiten Raum einnehmen wie erstere. Haupt-

[1]) Einige enthält der Titel „Gemeine Ausgabe“, so z. B. „Sämtliche Herren Jahrmarktsgeld“ (1660 : 12 fl.) ferner „denselben 2 fl. 12 sh. Meyengeld“.

[2]) Vergl. S. 32 der Abhandlung.

[3]) Buch Nr. 70, Bl. 30.

sächlich sind hierher folgende fast regelmäßig wiederkehrende Ausgaben zu rechnen: „Confirmatio des Rats“[1]), „Schreibereinotdurft“, „Bettelvogt“, (für das Reinigen des Marktes), „Botelohn“, „Civill Sachen“, „Criminall-Sachen“ etc.

Kulturgeschichtlich von Bedeutung sind namentlich die Aufwendungen der Stadt für „Ackerbau, Pflügen, Sehen und mehen“, „Saatkorn“, „Drescherlohn“, „gekaufte Pferde“, „Haber“, „Hew“, „Stro“, „Pferde- und Stallgeräth“[2]).

Den sächlichen Verwaltungskosten anzugliedern sind auch die Ausgaben der Stadt für das Bewachungs- und Verteidigungswesen, soweit sie nicht unter das Bauwesen (Stadttore, Mauern und Wälle) fallen. Aufwendungen dieser Art finden sich unter den Bezeichnungen: „Rufende Wacht“, „Wachtklock zu leuten“, „Detzsche Warte“, „Kröpel Warte“[3]) und „Rüstkammer“. Für letztere sind die Ausgaben vor dem 30jährigen Kriege besonders groß.

Insgesamt ergeben sich danach für die Verwaltungskosten folgende Summen. Es betrugen die Ausgaben für:

	1610			1620			1626			1630			1635			1640		
	fl.	sh.	Pf.	fl.	sh.	Pf.	fl.	sh.	Pf.	fl.	sh.	Pf.	fl.	sh.	Pf.	fl.	sh.	Pf.
die persönl. Verwaltung	1433	6	2	1411	5	7	1199	14	5	313	23	2	1519	6	—	1088	23	5
die sächliche Verwaltung	1182	6	11	1685	5	3	1341	11	6	166	—	10	529	14	—	473	12	8
die Bewachung u. Verteidigung	1008	10	—	258	6	8	157	5	4	8	16	—	8	6	—	2	22	—
Sa.	3623	23	1	3354	17	6	2698	7	3	488	16	—	2057	2	—	1565	10	1

	1645			1650			1660			1670			1680			1691		
	fl.	sh.	Pf.	fl.	sh.	Pf.	fl.	sh.	Pf.	fl.	sh.	Pf.	fl.	sh.	Pf.	fl.	sh.	Pf.
die persönl. Verwaltung	1643	14	1	1166	23	1	962	3	5	935	3	5	704	18	—	622	—	8
die sächliche Verwaltung	355	12	10	234	17	9	95	18	4	104	18	4	149	20	—	159	7	2
die Bewachung u. Verteidigung	3	6	—	3	6	—	3	6	—	7	22	—	9	6	6	22	6	—
Sa.	2002	8	11	1404	22	10	1061	3	9	1047	19	9	863	20	6	803	13	10

[1]) Die Ratswahlen bedurften seit 1488 der landesherrlichen Bestätigung. Dafür waren gewisse Gebühren zu entrichten. 1719 wurde der jährliche Wechsel zwischen einem alten und neuen Rate aufgehoben, damit entfiel auch die bisherige „Ratskonfirmation“ und die dafür zu zahlenden Gebühren. Vergl. GÖTZE „Urkundl. Geschichte etc.“ S. 525.

[2]) Die Stadt trieb also auf eigene Rechnung Ackerbau. Vergl. S. 32 der Abhandlung

[3]) Die Unsicherheit der Landstraßen im 15. Jahrhundert veranlaßte den Rat zur Anlage dieser beiden Warten im Jahre 1409 (Lagerbuch von 1744). Die

2. AUSGABEN FÜR DAS BAUWESEN.

Die Spezialisierung der Ausgaben zeigt auch hier den kleinlichen Charakter, der das Rechnungswesen des 17. Jahrhunderts kennzeichnet. Nicht genug, daß alle einzelnen Gebäude und Anstalten von ähnlicher Bedeutung[1]) der Reihe nach aufgezählt werden! Die Rechnungen verzeichnen darunter mit derselben Gewissenhaftigkeit auch die einzelnen Handwerker, die durch Lieferung von Materialien oder sonst in irgend einer Weise durch Arbeitsleistungen zur Instandhaltung der städtischen Baulichkeiten beigetragen hatten. Denn auf etwas anderes lief schließlich die Bautätigkeit der damaligen Zeit nicht hinaus. Schon größere Reparaturen gingen häufig über die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt hinaus, von Neubauten garnicht zu reden. So mußten im Jahre 1670 die Kosten zur Instandhaltung der Roßmühle von der Brauergilde „verleget" werden.

Durch Vergleich vom 3. März 1698 ging dann die Roßmühle samt dem Gildehause, „weil die Cämmerey nicht vermocht, dieses kostbare Gebäude zu erhalten", in das Eigentum der Brauergilde über[2]).

Zum überwiegenden Teile zu den Baukosten sind nun noch die in den Rechnungen besonders aufgeführten Arbeitslöhne der verschiedenen Handwerkerkategorien zu zählen, wobei selbstverständlich zwischen den einzelnen Zweigen desselben Handwerks wie Grobschmiede, Kleinschmiede und Nagelschmiede etc. sorgfältig unterschieden wurde. Im einzelnen beliefen sich die Ausgaben für:

	1610			1620			1626			1630		
	fl.	sh.	Pf.	fl.	sh.	Pf.	fl.	sh.	Pf.	fl.	sh.	Pf.
das Hochbauwesen auf	674	1	6	488	12	11	560	3	2	82	16	4
das Tiefbauwesen auf	821	7	9	159	4	9	122	18	—	—	—	
Arbeitslöhne . auf	973	2	6	856	8	9	570	7	8	33	7	6
Sa.	2468	11	9	1504	2	5	1253	4	10	115	23	10

	1635			1640		
	fl.	sh.	Pf.	fl.	sh.	Pf.
das Hochbauwesen auf	175	3	3	64	19	8
das Tiefbauwesen auf	47	18	5	10	1	—
Arbeitslöhne . auf	208	17	—	39	22	6
Sa.	431	14	8	114	19	2

	1645			1650			1660			1670		
	fl.	sh.	Pf.	fl.	sh.	Pf.	fl.	sh.	Pf.	fl.	sh.	Pf.
das Hochbauwesen auf	282	14	11	46	16	8	191	16	8	160	17	1
das Tiefbauwesen auf	12	18	—	11	15	4	7	1	4	24	5	10
Arbeitslöhne . auf	51	11	5	42	17	10	32	4	—	59	—	—
Sa.	346	20	4	101	1	10	230	22	—	243	22	11

	1680			1691		
	fl.	sh.	Pf.	fl.	sh.	Pf.
das Hochbauwesen auf	80	8	4	32	22	6
das Tiefbauwesen auf	18	23	4	1	—	—
Arbeitslöhne . auf	28	6	8	17	13	4
Sa.	127	14	4	51	11	10

Deetzer Warte, der auch die Kruggerechtigkeit zustand, wurde 1763 verpachtet, die Kröpelwarte laut Cession vom 1. Dezember 1672 an den Geh. Rat Schardius abgetreten. Vergl. GÖTZE „Urkundliche Geschichte etc." S. 180 und 529.

[1]) z. B. Mühlen.

[2]) Vergl. Rechnung von 1700.

3. AUSGABEN FÜR ARMEN- UND SCHULZWECKE.

Die Geringfügigkeit der städtischen Aufwendungen während des 17. Jahrhunderts auf diesen Gebieten, die im Gegensatz dazu heute fast übermäßig den städtischen Haushalt belasten, möge die gemeinsame Betrachtung beider Ausgabenzweige in einem Abschnitte rechtfertigen.

Von einer geregelten öffentlichen Armenpflege findet sich in Stendal während des 17. Jahrhunderts keine Spur. Was hierin geschah war ein regelloses gelegentliches Unterstützen von bettelnden Weibern, Soldaten, armen Studenten, Abgebrannten etc. Die Ausgaben hierfür treten uns unter den Bezeichnungen „Spende", „Verehrung und Spende", „Spende und propter Deum" entgegen[1]) und bilden einen verschwindend kleinen Teil der städtischen Ausgaben.

Soweit die geschlossene Armenpflege in Frage kommt, war sie durchaus noch kirchlich organisiert und beruhte auf einer Anzahl milder Stiftungen. Es waren 7 Hospitäler in Stendal vorhanden, die sich mehr oder weniger der Armen- und Krankenpflege widmeten[2]). Zwar hatte der Rat bei fast allen ein Oberaufsichtsrecht[3]), doch finden wir nur bei 2 eine von der Stadt gewährte Unterstützung, und auch diese nur bis 1634 resp. 1637.

Den Armen im kleinen Heiligen-Geisthospital wurde (bis 1634) eine Bargeldunterstützung von wöchentlich 6 sh. 6 Pf. zuteil, während die Insassen des Hospitals St. Elisabeth Bier aus dem städtischen Ratskeller bekamen (bis 1637).

Beide Ausgaben sind unter den „Zinsen" verrechnet und ergeben mit den übrigen hierher gehörigen Aufwendungen folgende Summen:

	fl.	sh.	Pf.
1610:	434	13	—
1620:	326	14	6
1626:	191	9	—
1630:	28	11	8
1635:	31	8	—
1640:	2	1	— (?)
1645:	57	16	—
1650:	12	5	8
1660:	18	7	—
1670:	21	3	4
1689:	8	13	4
1691:	8	21	4

[1]) Auch die Ausgaben unter „Auf inficirte von der Pest gangen" gehören hierher.

[2]) GÖTZE „Urkundl. Geschichte etc." S. 287.

[3]) Ebendort S. 288.

Ebenso dürftig wie die städtischen Aufwendungen für das Armenwesen waren die für Schulzwecke während des 17. Jahrhunderts. Am Beginne desselben erinnert uns nur der Titel „Schreibschuell“ daran, daß auch damals wohl schon eine Schule für die Allgemeinheit bestanden haben muß[1]). Doch deuten die Aufwendungen hierfür im Zusammenhange mit solchen für das Rathaus etc. darauf hin, daß nur die bauliche Unterhaltung des Schulgebäudes auf Kosten der Stadt erfolgte; für die Lehrpersonen gab man städtischerseits nichts aus.

Mit dem Jahre 1646 erscheint dann plötzlich unter den „Zinsen“ eine Ausgabe „zum unterhalt des ministerii[2]) und Schulkollegen“. Sie findet sich fortlaufend bis 1667 unter derselben Bezeichnung, dann — mit Ausnahme des Jahres 1674 — nur als „zu Unterhaltung des ministerii“, bis sie 1676 ganz verschwindet. Was im einzelnen auf die Geistlichkeit an St. Marien und die „Schulkollegen“ entfallen ist, ließ sich nicht feststellen. Sicher aber sind mit den letzteren nur die Lehrer der Lateinschule gemeint.

Die hier in Betracht kommenden Summen bewegen sich meist zwischen 100—200 fl.; seit 1669 sind sie unter 100 fl.

4. AUSGABEN ZUR VERZINSUNG DER STADTSCHULDEN UND DAS STÄDTISCHE SCHULDENWESEN.

Die teilweise Verrechnung der zuletzt behandelten Ausgaben unter den „Zinsen“ führt uns auf diese selbst in ihrer gewöhnlichen Bedeutung und damit zugleich auf die Untersuchung des städtischen Schuldenwesens während des 17. Jahrhunderts. Direkte Angaben hierüber sind nicht vorhanden. Wir können deshalb nur mittelbar aus den verausgabten Zinsen auf die ungefähre Höhe der städtischen Schulden schließen, und auch dies nur bis 1625. Denn mit dem Jahre 1626, dem 1. Kriegsjahre für die Stadt, entfällt jeder Anhaltspunkt, aus dem wir weitere Schlüsse über die fernere Gestaltung des städtischen Schuldenwesens ziehen könnten. Einmal sind die aufgewendeten Zinssummen auf ca. $^1/_3$ bis $^1/_{10}$ des früheren Betrages herabgemindert, wofür eine Schuldentilgung in jenen für Deutschland schwersten Zeiten als Grund kaum in Frage kommen kann, sodann aber sind sie auch von einem Jahr zum andern überaus schwankend. Gleichwohl zahlte Stendal in den Jahren 1645—54 8919 fl. 17 sh. von seinen Schulden zurück[3]). Es ist deshalb als sicher anzunehmen, daß die Stadt wohl ihren laufenden Zinsverpflichtungen, soweit es in ihren Kräften stand, nachzukommen suchte, darüber hinaus aber die Zinsen einfach schuldig blieb.

---

[1]) Die Lateinschule war schon 1338 gegründet. Vergl. Ebendort S. 128 f. und derselbe „Geschichte des Gymnasiums zu Stendal“.

[2]) ministerium=Geistlichkeit an der St. Marienkirche.

[3]) Vergl. die Rechnungen und KAPHAHN „Die wirtschaftlichen Folgen des 30jährigen Krieges für die Altmark“. S. 53.

Eine eingehende Regelung des städtischen Schuldenwesens fand erst durch das „Cämmerey-Reglement“ vom 26. Mai 1699 statt, das uns noch näher beschäftigen wird[1]).

Für die Feststellung der Höhe der städtischen Schuldsn allein von Bedeutung ist nun der Zinsfuß, den man der Berechnung zu Grunde legt. Denn bei gleicher Zinsenausgabe ergibt sich bei Ansetzung eines höheren Zinsfußes eine geringere Schuldsumme, bei niedrigerem Zinsfuß dagegen eine höhere Schuldsumme. Nimmt man eine 5—5½ % Verzinsung als den damaligen Verhältnissen i. a. entsprechend an[2]), so würden sich die Schulden der Stadt

im Jahre	bei einer Zinsenausgabe von	(bei 5½ %) auf	(bei 5 %)
1610	2393 fl. 2 sh. 4 Pf.	43509 fl.	47860 fl.
1620	2623 fl. 22 sh. 6 Pf.	47709 fl.	52480 fl.
1623	2758 fl. 14 sh. 6 Pf.	50164 fl.	55180 fl.
1624	2620 fl. 20 sh. 3 Pf.	47655 fl.	52420 fl.
1625	2643 fl. 20 sh. 7 Pf.	48037 fl.	52880 fl.

oder im ganzen genommen auf rund 50000 fl. belaufen haben.

Für die übrigen Jahre teilen wir, da sie keinen Schluß auf die Schuldenhöhe zulassen, nur die verausgabten Zinsen mit. Sie betrugen:

1630:	— fl.	— sh.	— Pf.
1635:	852 „	15 „	2 „
1640:	594 „	22 „	9 „
1645:	1684 „	17 „	3 „
1650:	713 „	1 „	1 „
1660:	468 „	16 „	5 „
1670:	526 „	9 „	5 „
1680:	533 „	22 „	8 „
1691:	145 „	— „	— „

Ob indes diese Summen ganz zur Verzinsung der städtischen Schuld oder eines Teiles derselben verwendet wurden, ließ sich nicht feststellen. Die mit dem Jahre 1685 eintretende Spezialisierung der aufgewendeten Zinsposten läßt eher das Gegenteil vermuten.

Damit sind die Ausgaben im Rahmen der ordentlichen Wirtschaftsführung während des 17. Jahrhunderts so gut wie beendet. Die wenigen hier nicht berührten sind von nur untergeordneter Bedeutung und sollen deshalb unberücksichtigt gelassen werden.

---

[1]) Vergl. S. 44 f der Abhandlung.

[2]) Aus dem mit Nr. 70 bezeichneten Buche konnte festgestellt werden (vergl. Bl. 96 ff), daß an Zinsen bezahlt wurden:

unter	4 %		4 mal
	4—5 %		19 „
	5—6 %	(5¾)	33 „
über	6 %		5 „

5. AUSSERORDENTLICHE AUSGABEN.

Unter den außerordentlichen Ausgaben[1]) sind dio „Kriegsexpensen“ von besonderem Interesse. Zum „Jülischen Kriegswesen“ im Jahre 1610 belief sich der Beitrag der Stadt auf 581 fl. 23 sh. 4 Pf. Geradezu ungeheuer aber sind ihre Brandschatzungen in den ersten Jahren des 30jährigen Krieges gewesen, soweit die Kriegsfackel die Altmark berührte, also von 1626 ab. Die Rechnungen verzeichnen als „Kriegsexpensen“:

	1626:	9154 fl.	23 sh.	3 Pf.	
	1627:	16181 „	4 „	9 „	(!!)
	1628:	10602 „	4 „	3 „	(!)
von 1625—1630 überhaupt:		41709 fl.	6 sh.	8 Pf.	(!)
„ 1631—1640		11647 „	21 „	— „	und
„ 1641—1648	noch	636 „	12 „	10 „	
	Sa.	53993 fl.	16 sh.	6 Pf.	

oder jährlich im Durchschnitt 2347 fl. 13 sh. 3 Pf.

DIE REGELUNG DES „RAHTHÄUSLICHEN UND CREDITWESENS“ DURCH DAS „CÄMMEREI-REGLEMENT VOM 26. MAI 1699“.

Bisher war den Städten, nachdem sie ihre politische Unabhängigkeit und Selbständigkeit während des Mittelalters in demselben Umfang verloren hatten, wie der allgemeine Staatsgedanke zur allmählichen Durchführung gelangt war, dennoch die freie Verwaltung ihrer eigenen inneren Angelegenheiten im großen und ganzen uneingeschränkt erhalten geblieben[2]).

In der Folgezeit aber bedingten das Erstarken der absoluten Monarchie und der wirtschaftliche Niedergang der Städte in und nach dem 30jährigen Kriege ein Eingreifen des Staates auch auf diesem Gebiete.

In Stendal erfolgte zunächst 1695 die Einsetzung einer Kommission zur Untersuchung des rathäuslichen und Creditwesens[3]).

Das in demselben Jahre erlassene „Interimsreglement“ wurde ersetzt durch das „Cämmerei-Regiement bey der Stadt Stendall“ vom 26. Mai 1699[4]). Mit ihm beginnt ein neuer Abschnitt in der städtischen Finanzentwicklung.

---

[1]) Abgesehen von den auf S. 35 berührten.

[2]) Nur die Ratswahlen bedurften seit 1488 in Stendal der landesherrlichen Bestätigung. Vergl. S. 16 der Abhandlung.

[3]) 1604 wurde die erste „general revision der Altmärkischen Rahtäuser“ angeordnet, „wieder welcher revision hiesiger ohrt (Stendal), als die Herren Commissarien zu Tangermünde gewesen, heftig protestiert“. Buch Nr. 70, Bl. 7 u. 8.

[4]) Vergl. das mit Nr. 4 bezeichnete, im Stadtarchiv befindliche Original. Abgekürzt: Cämmerei-Reglement.

Auf den Inhalt des Reglements müssen wir deshalb kurz eingehen. Sein erster Teil (§§ 1—10) enthält Bestimmungen über das Schuldenwesen der Stadt[1]). Im § 11 folgt ein „Anschlag“ von allen Einkünften[2]), dem sich eine Uebersicht über die davon zu bestreitenden Ausgaben anschließt (§ 12). § 13 bringt „notata generalia und specialia“ zu den Einnahmen und Ausgaben, § 14 ein Verzeichnis der „veralienierten Patrimonialstücke[3]), die nach und nach wieder eingelöst werden sollten. §§ 15 und 16 endlich treffen Anordnungen über das Magistratskollegium und die „Accidentien, die das Collegium Senatus oder einige deßen individua insbesondere vormahlen genoßen“.

Weitere Bestimmungen über die inneren Angelegenheiten der städtischen Verwaltung ergingen dann 1725, 1737 und 1740, sogen. „Rathäusliche Reglements“, von denen (neben dem Cämmerei-Reglement von 1699) nur das aus dem Jahre 1740 noch erhalten ist.

Ferner wurde 1744 die Anlegung eines städtischen „Grund- und Lagerbuches“ vorgenommen, das mit großer Genauigkeit allen beweglichen und unbeweglichen Besitz sowie alle Berechtigungen der Stadt aufführt[4]). Jedoch wurde die städtische Finanzgebarung selbst durch diese letzten Maßnahmen wenig berührt, u. i. a. blieben die Verhältnisse die gleichen bis zur Einführung der Selbstverwaltung durch die revidierte St. O. vom 17. März 1831.

ZWEITER ABSCHNITT.

Das städtische Finanzwesen bis zur Einführung der Selbstverwaltung.

I. DIE KÄMMEREIEINNAHMEN.

A) IM RAHMEN DER BISHERIGEN WIRTSCHAFTSFÜHRUNG.

Das Finanzwesen dieses 2. Abschnittes im ganzen genommen unterscheidet sich von dem des vorigen in erster Linie dadurch, daß sowohl in den Kämmerei-Einnahmen wie in den -Ausgaben diejenigen Posten, die den städtischen Haushalt des 17. Jahrhunderts im allgemein staatlichen Interesse belasteten (die Schösse), fortgefallen sind. Der Staat hatte die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel, nament-

---

[1]) Vergl. S. 54 f der Abhandlung.

[2]) § 11 lautet: „Was hiernächst das Cämmereywesen anlanget, so ist das Rahthäusliche vermögen im beyseyn der Creditoren (der Stadt) eydlich bestärket, und von allen Einkünften nachfolgender Anschlag gemacht worden“.

[3]) d. h. der zum Kämmereivermögen gehörigen Aecker, Wiesen, Kornpächte und Zinsen.

[4]) Nicht katalogisiert.

Es ergaben an Einnahmen:

Bezeichnung	Nach dem Anschlag des Cämmerey-Reglements			1700			1710			1721			1730			1740			1750			1760		
	Tlr.	Gr.	₰	Tlr.	Gr.	₰	Tlr.	Gr.	₰	Tlr.	Gr.	₰	Tlr.	Gr.	₰	Tlr.	Gr.	₰	Tlr.	Gr.	₰	Tlr.	Gr.	₰
1. Ewig Haus- u. Gartenzins	17	—	—	17	21	3	16	21	5	11	9	2	6	7	8	5	—	9	5	—	9	5	—	9
2. Acker-, Haus- u. Gartenzins	18	—	—	17	6	—																		
Sa. I.	35	—	—	35	3	3	16	21	5	11	9	2	6	7	8	5	—	9	5	—	9	5	—	9
3. Abschoß	10	—	—	39	8	—	38	8	—	9	16	—	18	8	—	57	—	—	103	2	3	77	6	9
4. Altbiergeld	16	—	—	12	22	11	14	19	1	19	11	9	27	1	9	18	17	10	21	14	3	10	22	2
Sa. II.	26	—	—	52	6	11	53	3	1	29	3	9	45	9	9	75	17	10	124	16	6	88	4	11
5. Bürgermahl v. Männern } 6. „ „ Frauen }	30	—	—	24	—	—	25	16	—	13	—	—	29	—	—	31	—	—	35	—	—	18	12	—
				16	—	—	24	—	—	16	—	—	20	—	—	26	—	—	21	—	—	24	—	—
7. Eimergeld				7	20	—	7	—	—	9	—	—	26	—	—	24	—	—	27	—	—	14	—	—
8. Von Gilden u. Gewerken	100	—	—	111	12	8	107	22	11	96	22	10	146	3	11	94	1	6	47	12	—	24	7	3
9. Geburtbriefe	4	—	—	2	12	—	3	18	—	8	18	—	2	12	—						—		—	
10. Schutzgeld	2	—	—	2	6	—	4	10	—	1	20	—	7	4	—	14	8	—	11	12	—	9	8	—
Sa. III.	136	—	—	164	2	8	172	18	11	145	12	10	230	19	11	189	9	6	142	10	—	90	3	3
11. Von verkft. Marktstell.	4	—	—	3	—	—	13	18	—	—	—	—	1			—	—	—	—	—	—	—	—	—
12. Stättegeld i. Jahrmarkt										(Unter „Insgemein“)						20	12	—	21	12	—	21	12	—
13. Freibäcker u. Freischlächter				5	6	—	6	—	—	7	2	—	23	12	—	59	—	—	43	—	—	78	—	—
14. Fleischscharrnzins																			40	12	—	40	12	—
15. Zölle	40	—	—	40	—	—	30	—	—	35	—	—	30	—	—	63	—	—	14	23	8	22	12	—
16. Wagegeld	20	—	—	20	—	—	20	—	—	30	—	—	31	—	—	36	—	—	70	—	—	102	6	—
Sa. IV.	64	—	—	68	6	—	69	18	—	72	2	—	84	12	—	178	12	—	189	23	8	264	18	—
17. Vollmachten				—	12	9	—	2	3	—	1	3	—	11	3	1	4	9	1	22	3	—	2	6
18. Kellerlage-Einlagergeld	4	—	—	5	16	3	3	13	8	43	10	6	3	13	4	—	8	11	5	20	11	—	10	11
19. Appellationsgeld				8	—	—	2	19	6	18	16	—	—	—	—									
Sa. V.	4	—	—	14	5	—	6	11	5	62	3	9	4	—	7	1	13	8	7	19	2	—	13	5
20. Von verkauften Pferden				57	—	—	11	—	—															
21. Von verkauften Föten				—	—	—	70	—	—															
22. Vom „Kornamt“	800	—	—	768	17	3	810	5	7	720	12	10	701	20	9	622	11	11	394	14	10	957	17	5
23. Von verkauftem Holze	20	—	—	46	2	—	106	6	—	34	10	—	266	1	—									
24. Vom Rohr				10	12	—	11	6	—	15	—	—	17	6	—									
Sa. VI.	820	—	—	882	7	3	1008	17	7	769	22	10	985	3	9	622	11	11	394	14	10	957	17	5
25. Vom Wein- u. Bierkeller	120	—	—	120	—	—	125	—	—	150	—	—	140	—	—	170	—	—	235	—	—	238	—	—
26. Vom Nebenweinschank										20	—	—	20	—	—	30	—	—	—	—	—	30	—	—
27. Vom Nebenbierschank										6	—	—	6	—	—	3	6	—	2	—	—	—	—	—
28. Ziegelhof	90	—	—	90	—	—	100	—	—	191	—	—	161	—	—	—	—	—	153	—	—	180	—	—
29. „Cavillerey“	75	—	—	93	15	—	103	15	—	103	15	—	103	15	—	103	15	—	103	15	—	103	15	—
Sa. VII.	285	—	—	303	15	—	328	15	—	470	15	—	430	15	—	306	21	—	493	15	—	551	15	—
30. Stipendiatenzins	40	—	—	40	—	—	40	—	—	40	—	—	40	—	—									
31. Zins v. ausgeliehenen Gelde	6	—	—	18	19	5	52	1	6	11	21	—	16	21	—	15	—	—	55	—	—	231	6	—
32. Zins von der Landschaft	85	—	—	75	—	—	147	—	—	117	—	—	105	—	—									
33. Bodenzins u. and. Zinsen																201	13	—	140	1	—	140	1	—
Sa. VIII.	131	—	—	133	19	5	239	1	6	168	21	—	161	21	—	216	13	—	195	1	—	371	7	—
34. Strafgefälle	30	—	—	40	6	8	11	8	—	5	12	—	26	—	6	35	—	—	31	8	—	3	16	—
35. Gemeine Einnahmen	10	—	—	39	1	9	6	12	6	38	16	8	66	2	2	9	14	5	1	3	—	1	13	6
Sa. IX.	40	—	—	79	8	5	17	20	6	44	4	8	92	2	8	44	14	5	32	11	—	5	5	6
Sa. I—IX.	1541	—	—	1733	1	11	1913	7	5	1773	23	—	2040	20	4	1640	18	1	1585	15	11	2335	13	3
Das sind in % der laufd. Einnahmen	86,18 %			70,97 %			84,27 %			69,57 %			80,48 %			63,31 %			59,69 %			68,38 %		
Diese betrugen:	1787	12	—	2441	15	5	2269	12	5	2549	21	5	2536	9	10	2592	4	7	2657	7	1	3416	11	5

Bezeichnung	1770			1780			1790			1800			1808			1815			1821			1832		
	Tlr.	Gr.	₰	Tlr.	Gr.	₰	Tlr.	Gr.	₰	Tlr.	Gr.	₰	Tlr.	Gr.	₰	Tlr.	Gr.	₰	Tlr.	Gr.	₰	Tlr.	Gr.	₰
1. Ewig Haus- u. Gartenzins	5	—	9	4	23	3	5	—	9	5	—	10	5	—	10	4	3	9	4	9	—	4	11	3
2. Acker-, Haus- u. Gartenzins																								
Sa. I.	5	—	9	4	23	3	5	—	9	5	—	10	5	—	10	4	3	9	4	9	—	4	11	3
3. Abschoß	113	10	9	—	—	—	53	20	1	368	9	4												
4. Altbiergeld	14	19	9	14	19	9	14	19	9	—	—	—												
Sa. II.	128	6	6	14	19	9	68	15	10	368	9	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Bürgermahl v. Männern	27	12	—	24	12	—	21	12	—	31	12	—	12	—	—	63	15	—	15	17	—	95	11	3
6. „ „ Frauen	26	—	—	19	—	—	13	—	—	19	—	—	7	—	—									
7. Eimergeld	22	—	—	20	—	—	18	—	—	26	—	—	9	—	—									
8. Von Gilden u. Gewerken	27	14	9	35	—	—	31	5	9	38	12	6	13	7	8									
9. Geburtbriefe																								
10. Schutzgeld	7	8	—	8	—	—	5	—	—	6	16	—	2	—	—									
Sa. III.	110	10	9	106	12		88	17	9	121	16	6	43	17	8	63	15		15	17	—	95	11	3
11. Von verkft. Marktstell.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	18	12	—	10	8	—	—	—	—
12. Stättegeld i. Jahrmarkt	13	12	—	10	—	—	—	—	—	16	16	—	—	—	—	16	4	—	19	—	—	—	—	—
13. Freibäcker u. Freischlächter	56	8	—	70	—	—	42	—	—															
14. Fleischscharrnzins	37	3	—	40	12	—	30	9	—	40	12	—	13	12	—	—	—	—	20	6	—	20	7	6
15. Zölle	34	—	—	40	—	—	43	8	—	114	22	10	95	2	2	1145	14	—	1024	19	4	833	—	—
16. Wagegeld	92	—	—	65	—	—	61	—	—	132	20	—	108	18	3	33	19	8	24	8	9	17	10	4
Sa. IV.	232	23	—	225	12	—	176	17	—	310	22	10	217	8	5	1214	1	8	1098	18	1	870	17	10
17. Vollmachten	—	2	6	—	—	—																		
18. Kellerlage-Einlagergeld	5	10	1	5	5	9	18	16	5	16	6	8	34	4	9									
19. Appellationsgeld																								
Sa. V.	5	12	7	5	5	9	18	16	5	16	6	8	34	4	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Von verkauften Pferden																								
21. Von verkauften Föten																								
22. Vom „Kornamt“	976	11	5	642	—	6	649	19	1	1137	19	5	1358	1	—	696	22	7	263	23	8	312	10	—
23. Von verkauftem Holze																								
24. Vom Rohr																								
Sa. VI.	976	11	5	642	—	6	649	19	1	1137	19	5	1358	1	—	696	22	7	263	23	8	312	10	—
25. Vom Wein- u. Bierkeller	106	—	—	131	—	—	190	—	—	148	12	—	—	—	—	30	—	—	30	—	—	—	—	—
26. Vom Nebenweinschank	90	—	—	90	—	—	130	—	—	70	—	—	—	—	—									
27. Vom Nebenbierschank	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—									
28. Ziegelhof	40	—	—	40	—	—	40	—	—	40	—	—	40	—	—	41	12	—	43	—	—	42	20	—
29. „Cavillerey“	103	15	—	103	15	—	103	15	—	150	—	—	125	—	—									
Sa. VII.	339	15	—	364	15	—	463	15	—	408	12	—	165	—	—	71	12	—	73	—	—	42	20	—
30. Stipendiatenzins																								
31. Zins v. ausgeliehenen Gelde	55	—	—	55	—	—	55	—	—	217	18	—	90	—	—	218	6	—	392	18	—	366	—	—
32. Zins von der Landschaft																								
33. Bodenzins u. and. Zinsen	140	1	—	140	1	—	134	19	—	41	19	—	40	22	6	25	—	—	25	—	—	25	—	—
Sa. VIII.	195	1	—	195	1	—	139	19	—	259	13	—	130	22	6	243	6	—	417	18	—	391	—	—
34. Strafgefälle	33	—	—	22	22	—	12	17	—	3	16	6	—	—	—	8	23	6	60	12	—	34	16	—
35. Gemeine Einnahmen	2	2	—	56	12	—	228	20	4	3165	12	9	—	9	—	84	12	11	452	1	8	239	15	8
Sa. IX.	35	2	—	79	10	—	241	13	4	3169	5	3	—	9	—	93	12	5	512	13	8	274	1	8
Sa. I—IX.	2028	11	—	1638	3	3	1852	14	2	5797	9	10	1954	16	2	2387	1	5	2386	3	5	1990	12	—
Das sind in % der laufd. Einnahmen	64,20 %			21,14 %			57,65 %			74,36 %			49,86 %			22,74 %			23,62 %			20,68 %		
Diese betrugen:	3158	16	3	7746	14	5	3214	1	1	7795	15	11	3921	11	—	10495	17	—	10101	—	5	9626	19	—

Bemerkungen.

Zu Nr. 2. Aufgehoben durch Kgl. Verordng. v. 5. Aug. 1710.

Zu Nr. 3. Aufgehoben durch Dekret der westfälischen Regierung vom 17. Juni 1808.

Zu Nr. 4. Ersch. b. 1800/01 incl.

Zu Nr. 6 bis 8. Unter der westfälischen Regierung aufgehoben.

Zu Nr. 8. Aufgehoben durch das Patentsteuerges. v. 5. Aug. 1808.

Zu Nr. 9. Aufgehob. durch Kgl. Verordnung v. Jahre 1734.

Zu Nr. 11. Einnah. a. d. Ueberlassung ganz bestimmter Stellen a. d. Markte an Handeltreibende. Nach d. Lagerbuch v. 1744 betrug das Entgelt für: 1 große Stelle 3 Tlr. 1 mittl. Stelle 2 Tlr., 1 kleine Stelle 1 Tlr. 12 Gr., auch wohl nur 1 Tlr.

Zu Nr. 12. Erhoben von Handeltreibenden, die keine bestimmt. Marktstelle dauernd zur Verfügung hatten.

Zu Nr. 13. Fällt 1792 resp. 1795 fort.

Zu Nr. 17. Fällt 1783 fort.
Zu Nr. 18. Fällt 1808 fort.
Zu Nr. 19. Fällt 1731 fort.

Zu Nr. 25. Das ausschließliche Recht des Rates zum Ausschank auswärtiger Weine und Biere wurde 1808 beseitigt. Nachher wurden die Räumlichkeiten des ehemal. Ratskellers vermietet.

Zu Nr. 26 und 27. Zur Erhöhung der städt. Einnahmen 1700 eingeführt.

Zu Nr. 29. 1812 aufgehoben.

Zu Nr. 30 und 32. Nach 1731 in „Bodenzins und andern Zinsen enthalten“.

lich durch die Einführung der Accise (1667, 1680), selbst in die Hand genommen[1] [2]).

Betrachtet man speziell die Einnahmen, so ergibt sich außer dem allmählichen Wegfall einer Anzahl aus dem Mittelalter übernommener Einnahmequellen die stärkere Heranziehung des städtischen Grundbesitzes zur Deckung des Finanzbedarfs.

Daneben kommt den auswärtigen Hebungen der Stadt eine erhöhte Bedeutung zu. Beide Einnahmequellen seien deshalb einer besonderen Betrachtung unterworfen. Zur Bestreitung speziell der Kosten des Armenwesens wird 1794 eine Armensteuer und dann bei der Neuregulierung desselben im Jahre 1809 die „Commune-Steuer" eingeführt, während sonst die westfälische Verwaltung nur geringe Veränderungen vornimmt[3]). Deshalb möge im übrigen, da die Finanzentwicklung bis zum Jahre 1832 wesentliche Eigentümlichkeiten nicht aufweist, in Anlehnung an die Einnahmen des 17. Jahrhunderts vorstehende Uebersicht genügen.

Bemerkenswert in der Finanzgeschichte dieser Periode ist noch das wenig glückliche Bestreben, die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben nach gewissen Gesichtspunkten zu ordnen, erstere z. B. unter der damals wohl fast allgemein üblichen Einteilung in „beständige" und „unbeständige Gefälle".

B. DIE EINNAHMEN AUS DEM STÄDTISCHEN GRUNDBESITZE, EINSCHLIESSLICH DER AUSWÄRTIGEN HEBUNGEN.

Um auf die Einnahmen aus dem städtischen Grundbesitz im besonderen überzugehen, sei zunächst festgestellt, daß die Einlösung der „veralienierten Patrimonialstücke" bis ca. 1720 vollzogen gewesen zu sein scheint.[4])

---

[1]) Nur was nicht durch die Accise gedeckt werden konnte, sollte auch weiterhin durch den Schoß aufgebracht werden. ZIMMERMANN „Versuch einer histor. Entwicklung etc." a. a. O. III S. 106.

[2]) Die Accise brachte in Stendal:

1719:	7270	Tlr.	15	Gr.	6	Pf.
1730:	8813	„	1	„	6	„
1750:	9959	„	15	„	8	„
1780:	14393	„	1	„	1	„
1800:	14697	„	11	„	1	„

Vergl. BRATRING „Statistisch-topographische Beschreibung der gesamten Mark Brandenburg" Bd. I. Berlin 1804. I. 5, S. 252.

[3]) Die wesentlichsten Veränderungen wurden durch die Erklärung der Gewerbefreiheit hervorgerufen. Dadurch fielen einige Einnahmeposten (z. B. „von Gilden und Gewerken" etc) fort. (Vergl. die Bemerkungen zur Uebersicht auf Seite 46 bis 47).

An neuen Einnahmen finden sich nur Jagdpachtgelder und ein Anteil an einer Auflage, die von dem in die Stadt eingeführten Klobenholze erhoben wurde.

[4]) Buch Nr. 70, Bl. 76f.

Des weiteren ist zwischen dem Grundbesitze innerhalb der Stadtfeldmark und dem auswärtigen zu unterscheiden. Ueber beider Umfang enthält zuerst das „Grund- und Lagerbuch" von 1744 Angaben. Danach betrug der erstere außer den mit Holz bestandenen Gebieten und einigen Gartenländern

136 Morgen 142 Qu. R.,

400 Qu. R. auf den damaligen Morgen gerechnet.

Die Nutzbarmachung dieses städtischen Grundbesitzes erfolgte durch Verpachtung. In gleicher Weise wurden die Stadtgräben und -wälle genutzt. 1773 und 1782 wurde ein Teil der letzteren, ebenso wie die Haferbreite (1777)[1]) in Erbpacht ausgetan.

Die mit Holz bestandenen Reviere innerhalb der Stadtfeldmark, die größtenteils mit dem gemeinsamen Hütungsrecht der „Bürger" belastet waren, lieferten einen Ertrag durch den Verkauf von Holz und die Verwertung der Eichelmast. („Forst- und Mastgefälle").

Die Nutzung des auswärtigen Grundbesitzes der Stadt erfolgte sowohl in der Deetz'schen Warte[2]), als auch im Dorfe Hämerten gleichfalls durch Verpachtung, hier bis 1768 durch Zeitpacht, seitdem durch das Erbpachtverhältnis. Die Größe des Hämert'schen Besitzes betrug nach der Vermessung von 1743

258 Morgen 124 Qu. R.[3]).

Außerdem besaß der Magistrat in Hämerten noch eine Ziegelscheune, die Kahnfähr- und Fischereigerechtigkeit; auch diese letzteren waren verpachtet, resp. vererbpachtet. (Ziegelscheune 1766).

Dazu traten ferner als Ausfluß der städtischen Gebietshoheit in den „Ratsdörfern" neben den Kornpächten die „Dienst-", „Lager-" und „Annehmergelder", die wir bereits im vorigen Abschnitt kennen gelernt haben, die während des 17. Jahrhunderts aber fast nur aus dem Dorfe Belkau eingekommen waren. Im 18. Jahrhundert wurden regelmäßig entrichtet:

Dienstgelder aus Belkau, Calberwisch und Hämerten;
Lagergeld aus Belkau und Calberwisch,
Annehmergeld nur aus Belkau und Hämerten.

Weiter waren seit spätestens 1731 für den Hämert'schen Lehnsbesitz in Geldabgaben umgewandelt

der „Fleischzehend"
und die „Hühnerpacht",

---

[1]) „Die Kolonie Haferbreite ist vor undenklichen Zeiten im Weichbilde hiesiger Stadt gegründet und steht mit letzterer unter ein und derselben Kommunal- und Polizeiverwaltung". Vergl. Akten Fach 12. Nr. 19. An der Spitze der Kolonie steht jetzt ein Schulze.

[2]) Hier in Verbindung mit der „Kruggerechtigkeit".

[3]) Ebenfalls à 400 Qu. R.

die vordem Naturalleistungen gewesen sind[1]). In Betracht kamen außerdem noch „Zinsgelder“, die allerdings nur teilweise hierher gehören dürften[2]).

Unter Hinzurechnung der letzteren in ihrem vollen Umfange ergeben dann die Einnahmen aus dem städtischen Grundbesitze samt den damit zusammenhängenden Hebungen[3]) folgendes Bild:

	Nach dem Anschlag von 1699 Tlr.	Gr.	Pf.	1700 Tlr.	Gr.	Pf.	1710 Tlr.	Gr.	Pf.	1721 Tlr.	Gr.	Pf.	1730 Tlr.	Gr.	Pf.	1740 Tlr.	Gr.	Pf.
1. Innerhalb der Stadtfeldmark																		
a) Zeitpacht	115	—	—	119	6	—	123	19	—	294	20	—	225	22	—	287	8	—
b) Erbpacht																		
c) Forst- und Mastgefälle	50	—	—	13	3	—	—	—	—	96	—	—	61	—	—	121	16	—
2. Aus Hämerten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	272	—	—
3. Krugzins von der Deetz'schen Warte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	12	—
4. Dienst-, Lage- und Annehmergeld	89	—	—	98	—	—	113	12	—	109	12	—	124	—	—	187	2	—
5. Fleischzehend und Hühnerpacht	?			?			?			?			?			13	22	8
6. Zinsgelder	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45	13	10
Sa.:	254	—	—	230	9	—	237	7	—	500	8	—	410	22	—	936	2	6
Das sind in % der laufd. Einnahmen:	14,21 %			9,46 %			10.44 %			19,61 %			16,58 %			36,11 %		

AA. SELBSTÄNDIGE SPEZIALKASSEN.

Noch dem 17. und 18. Jahrhundert war der Gedanke der Kasseneinheit, jener Grundsatz, nach dem alle Einnahmen und Ausgaben wenigstens rechnungsmäßig durch eine Hauptkasse gehen müssen, fremd. Daher die Erscheinung, daß sich im Laufe der Zeit neben der Kämmereikasse Spezialkassen bildeten, bei denen gemäß ihrem besonderen Wirkungskreise auch eine besondere Kassenverwaltung statt hatte. So war es in Stendal mit der Serviskasse, so mit der Bürgerkasse und der Armenkasse (bis 1809).

1. Die Serviskasse bezweckte die Kostendeckung der verschiedenen durch die Garnison bedingten Ausgaben. Wann Stendal zuerst mit einer stehenden Garnison belegt wurde, steht nicht genau fest. Ausgaben unter dem Titel „Ad militaria“ (im Durchschnitt ca. 30 Tlr.) finden sich bereits seit der Schematisieruug des Rechnungswesens der Kämmerei im Jahre 1732.

[1]) Buch Nr. 70, Bl. 72 verzeichnet an „Hühnerpacht“ aus Hämerten und Langensalzwedel 119 Stück. Ueber den Fleischzehend vergl. dort Bl. 74. Außerdem hatte der „Krüger“ in Hämerten 1 Pfd. Pfeffer zu liefern (Bl. 73).

[2]) Ein Teil der „Zinsgelder“ war durch Kauf an die Stadt gekommen, kann also nicht als Ausfluß der städtischen Gebietshoheit angesehen werden.

[3]) Es sei daran erinnert, daß auch der größte Teil der Korneinkünfte der Stadt eigentlich hierher gehört.

Die Zahlung eines „Hülfsserviszuschusses zur Stendalschen Serviskasse“ seitens der Kämmerei erfolgte seit 1764 regelmäßig in Höhe von 30 Tlrn.

Die Serviskasse, von der Rechnungen seit 1767 vorhanden sind, vereinnahmte neben nicht unbedeutenden Zuschüssen aus Staatsmitteln u. a. ferner einen von der Bürgerschaft und den „Eximierten“ auf-

	1750 Tlr.	Gr.	Pf.	1760 Tlr.	Gr.	Pf.	1770 Tlr.	Gr.	Pf.	1780 Tlr.	Gr.	Pf.	1790 Tlr.	Gr.	Pf.
1. Innerhalb der Stadtfeldmark															
a) Zeitpacht	492	4	—	474	9	—	537	2	—	445	9	—	457	18	—
b) Erbpacht										83	8	4	408	19	1
c) Forst- und Mastgefälle	5	6	—	30	—	—	31	12	—	5036	2	9	6	—	—
							(Erbpacht)								
2. Aus Hämerten	317	8	9	317	8	9	317	8	9	317	8	9	317	8	9
3. Krugzins von der Deetz'schen Warte	9	—	—	9	12	—	9	12	—	9	12	—	9	12	—
4. Dienst-, Lage- und Annehmergeld	170	16	—	182	4	—	175	10	—	175	10	—	184	18	—
5. Fleischzehend und Hühnerpacht	13	22	8	13	22	8	13	22	8	13	22	8	14	12	8
6. Zinsgelder	45	13	10	45	13	10	38	1	10	38	1	10	38	1	10
Sa.:	1053	23	3	1072	22	3	1122	21	3	6119	3	4	1436	18	4
Das sind in % der laufd. Einnahmen:	39,67 %			31,38 %			35,55 %			78,98 %			44,71 %		

	1800 Tlr.	Gr.	Pf.	1808 Tlr.	Gr.	Pf.	1815 Tlr.	Gr.	Pf.	1821 Tlr.	Gr.	Pf.	1832 Tlr.	Gr.	Pf.
1. Innerhalb der Stadtfeldmark															
a) Zeitpacht	866	8	—	761	4	—	3163	19	10	3403	23	4	1900	11	10
b) Erbpacht	66	6	4	57	6	4	77	2	—	79	6	4	79	7	11
c) Forst- und Mastgefälle	6	—	—	6	—	—	?			?			90	22	6
2. Aus Hämerten	317	8	9	220	9	5	387	21	4	387	21	4	387	26	8
3. Krugzins von der Deetz'schen Warte	9	12	—	9	12	—	9	12	—	—	—	—	9	15	—
4. Dienst-, Lage- und Annehmergeld	181	18	—	123	6	—	180	18	—	176	18	—	167	22	6
5. Fleischzehend und Hühnerpacht	14	12	8	14	12	8	14	12	8	14	12	8	14	15	7
6. Zinsgelder	36	13	1	36	13	1	35	15	7	35	9	2	35	19	6
Sa.:	1498	6	10	1228	15	6	3869	5	5	4097	18	10	2685	21	6
Das sind in % der laufd. Einnahmen:	19,22 %			31,34 %			36,86 %			40,57 %			27,27 %		

zubringenden Servis. Laut der „Servisrechnung der Stadt Stendal pro 1773/74“ wurde der Servis nach Vorschrift des Rescripti E. Hochpreißl. Churmärk. Krieges- und Domainenkammer vom 1. Dezember 1767 .... nach folgenden principiis eingehoben: (wörtlich)

1. Da nach der vorgeschriebenen Classification hiesige Stadt zur 2. Classe gehörig, so sind die größesten Häuser zur 1ten portion à 6 Gr. und die schlechtesten zu 1/2 portion à 4 Gr. gerechnet.

2. Vom Getreyde ist hier das 4te Korn zu hoffen, folglich machen 24 Schfl. 1/2 portion à 4 Gr.

3. Die Handwerker sind nach eben dieser Classification regulariter die besten, nemlich diejenigen, welche zur 1ten Classe gerechnet, zu 1 1/2 portion, die geringeren, nemlich diejenigen, welche zur 2ten und 3ten Classe angeschlagen resp. zu 1 portion und 3/4 portion gesetzt, jedoch daß darunter auf die per Rescriptum vom 24. Juli 1769 ad no 3. gegebene nähere Vorschrift, daß auf dem Meister zur 1ten Classe 3/4 und zur 2ten Classe 1/2 portion und auf jeden Gesellen 1/4 portion gerechnet wird, Rücksicht genommen worden. Tuchmacher und Leineweber hierselbst

haben alle nur einen Stuhl, und sind deshalb mit anderen Professionairs in gleiche Verhältniße gebracht.

4. Ein fuder Heu ist gerechnet zu 1/21tel portion.
5. Ein Morgen Gartenland 1/12tel portion.
6. Weil von denen Bäckern kein Accise Register mehr gehalten wird, so sind selbige gleich anderen Professionairs angesetzt.
7. 12 Wispel Brauen 1 portion.
8. 6 Wspl. (?) Brandwein brennen 1 portion.
9. 48 Tlr Schlacht-Accise 1 portion.
10. 400 Tlr. Trafiqne[1]) 1 portion.
11. 300 Tlr. dergl. bey einem Juden 1 portion.
12. 100 Tlr. Besoldung 1/4 portion.

„Bey vorgedachten Professionen ist der Accise-Extract zum Grunde geleget“.

Auf diese Weise scheint der Servis bis 1808 „eingehoben“ worden zu sein; es wurden „von der Bürgerschaft und denen Eximierten nach der Servisanlage“ aufgebracht:

					pro Kopf der Bevölkerung
1770:	3859 Tlr.	16 Gr.	9 Pf.	ca.	23 Gr.
1780:	3902 „	6 „	1 „	„	22 „
1790:	2491 „	19 „	9 „	„	16 „
1802:	3385 „	— „	2 „	„	18 „

Nach der Wiedervereinigung mit Preußen beherbergte die Stadt (seit 1819 ?) nur die Stammannschaft des 1. Bataillons des 26. Landwehrregiments in Stärke von ca. 30 Mann. Die Verpflichtung zur Einquartierung richtete sich nach dem „Allgem. Regulativ über das Servis- und Einquartierungswesen vom 17. März 1810“; sie ruhte auf den Häusern, die zu einer bestimmten Anzahl Soldaten veranlagt wurden.

An Stelle der ursprünglichen Naturaleinquartierung scheint indessen bald die Gewährung eines Serviszuschusses getreten zu sein (1821 ?) mit Rücksicht darauf, daß die Mehrzahl der servisberechtigten Militärpersonen verheiratet war. Maßgebend für die Aufbringung des Serviszuschusses blieb das Einquartierungskataster, auf Grund dessen einkamen

1826:	265 Tlr.	4 Sgr.	— Pf.
1833:	250 „	15 „	— „
1835:	257 „	5 „	— „
1838:	309 „	15 „	— „
1841:	309 „	18 „	— „
1845:	207 „	4 „	— „

[1]) Vom Handel.

1847:	315 Tlr.	24 Sgr.	— Pf.
1850:	348 „	4 „	7 „
1852:	306 „	28 „	— „
1854:	224 „	2 „	— „
1858:	337 „	15 „	— „

2. Die Bürgerkasse. Wann sie begründet ist und wie lange sie bestanden hat, konnte nicht festgestellt werden, da Akten darüber überhaupt nicht vorhanden sind. Aus den wenigen vorgefundenen Rechnungen geht hervor, daß sie gemeinnützigen Zwecken diente, wie der Unterhaltung gemeinschaftlicher Grundstücke, der Ucht- und Grabenräumung, der Instandhaltung der öffentlichen Brunnen etc.

Ihre Einnahmen bestanden besonders in Miet- und Pachtzinsen, und in „Collecten-Geldern“, also in einer steuerartigen Erhebung. Wer hierzu beizutragen hatte, steht ebenfalls nicht fest. Wir lassen einen Auszug aus den noch vorhandenen Rechnungen folgen:

Jahr	Einnahmen			Darunter: An Pacht und Miete			Kollektengelder			Ausgaben			Bemerkungen
	Tlr.	Gr.	₰	Tlr.	Gr.	₰	Tlr.	Gr.	₰	Tlr.	Gr.	₰	
1795	630	21	11	287	8	—	280	2	—	440	1	3	
1803/04	666	12	5	260	10	—	255	8	—	604	21	6	
1805/06	574	8	1	267	—	—	252	6	—	678	14	6	
1806/07	651	19	—	245	7	—	261	2	—	690	16	6	
1807	601	18	6	130	4	—	248	14	—	583	16	3	1. VI.—31. XII.
1808	460	5	3	164	7	—	231	6	—	574	6	11	

3. Ueber die Armenkasse vergl. S. 57f.

II. DIE KÄMMEREIAUSGABEN.

A) LANDESHERRLICHE GEFÄLLE, VERWALTUNGS- UND BAUKOSTEN.

Wir beschränken uns auch hier zunächst wie bei den Einnahmen auf eine zahlenmäßige Uebersicht, ohne auf Einzelheiten in den betreffenden Ausgabezweigen einzugehen.

Eine besondere Berücksichtigung dagegen sollen das Schulden-, Armen- und Schulwesen erfahren.

Es forderten:

	Nach dem Anschlag von 1699			1700			1710			1721			1730			1740		
	Tlr.	Gr.	₰	Tlr.	Gr.	₰	Tlr.	Gr.	₰	Tlr.	Gr.	₰	Tlr.	Gr.	₰	Tlr.	Gr.	₰
1. Die landesherrlichen Gefälle	240	8	—	240	8	—	307	—	—	240	8	—	240	8	—	276	16	—
2. Die Verwaltungskosten:																		
a) die persönlichen	605	—	—	764	20	—	816	8	—	841	7	—	938	7	6	981	—	—
b) die sächlichen	ca. 80	—	—	451	13	7	273	14	3	154	17	6	168	13	—	108	6	9
Sa.:	685	—	—	1216	9	7	1089	22	3	996	—	6	1106	20	6	1089	6	9
3. Die Baukosten	130	—	—	239	19	2	194	16	10	1266	19	10	277	23	4	116	17	4
Sa. 1—3:	1055	8	—	1696	12	9	1591	15	1	2503	4	4	1625	3	10	1482	16	1
Das sind in % der Gesamtausgaben:	59,07 %			60,22 %			71,14 %			70,31 %			65,21 %			53,63 %		
Diese betrugen:	1786	1	3	2818	—	11	2237	12	11	3559	18	—	2492	9	4	2764	23	3

Von diesen Ausgaben mußten die unter 1 und 2 angeführten unbedingt bestritten werden.

Bezüglich der Baukosten bestimmte das Reglement von 1699, daß „solche Camerarius perpetuus jedesmahl von zuvor bevorab, wenn etwas Hauptsächliches zu bauen, vermittelst einer richtigen specification oder anschlages zu notificiren und deshalb fernere Verordnung zu erwarten“ habe.

Im übrigen wurde „Camerarius perpetuus sowohl als deßen adjunctus erinnert, alle Ausgaben so viel möglich zu menagiren und nichts, außer was im Etat enthalten, in Außgabe (sc. zu) bringen, widrigenfalls gewärtig seyn, daß solches sie aus eigenen Mitteln wieder erstatten“ müßten. Also strengste Bindung an den Etat, der seinerseits natürlich wiederum der Genehmigung durch die staatlichen Behörden bedurfte.

AA. DAS SCHULDENWESEN.

Die eben erwähnte staatliche Bevormundung wurde freilich von den Städten damals kaum als wesentlich hindernd empfunden. Einmal waren sie zu einer Selbstverwaltung im heutigen Sinne noch lange nicht reif, sodann aber war auch ihr Aufgabenkreis nur ein sehr beschränkter.

Von besonderem Vorteil aber wurde das Eingreifen des Staates und die staatliche Aufsicht für die Städte dadurch, daß sie endlich zu einer Regelung ihres Schuldenwesens gelangten. Die Bestimmungen, die das Reglement von 1699 zu diesem Zwecke traf, waren folgende:

Ein Teil der Schuldforderungen (4500 fl. = 3037 Tlr. 12 Gr.) wurde dem „Corpus der gesambten Städte der Altmark und Priegnitz“ zur Tilgung überwiesen (§ 1), die Befriedigung eines weiteren Teiles (1592 Tlr. 18 Gr.) der Bürgerschaft aufgegeben (§ 2). Für die

	1750			1760			1770			1780			1790			1800			1808			1815			1821			1832		
	Tlr.	Gr.	₰	Tlr.	Gr.	₰	Tlr.	Gr.	₰	Tlr.	Gr.	₰	Tlr.	Gr.	₰	Tlr.	Gr.	₰	Tlr.	Gr.	₰	Tlr.	Gr.	₰	Tlr.	Gr.	₰	Tlr.	Gr.	₰
1. Die landesherrlichen Gefälle	280	8	—	280	8	—	280	8	—	280	8	—	280	8	—	280	8	—	58	8	—	140	—	—	140	—	—	8	25	8
2. Die Verwaltungskosten:																														
a) die persönlichen	995	22	4	1014	5	—	1011	11	—	1011	19	—	990	19	—	1161	4	—	835	2	—	2614	6	8	2969	—	5	2875	25	7
b) die sächlichen	137	17	—	125	15	—	123	23	8	99	—	—	188	—	4	160	3	7	622	—	9	414	6	10	433	5	4	390	14	—
Sa.:	1133	15	4	1139	20	—	1135	10	8	1110	19	—	1178	19	4	1321	7	7	1457	2	9	3028	13	6	3402	5	9	3265	9	7
3. Die Baukosten	312	1	10	722	19	5	430	13	8	485	5	9	555	5	2	625	11	—	1018	6	2	740	8	4	1533	22	5	846	9	9
Sa. 1—3:	1726	1	2	2142	23	5	1846	8	4	1876	8	9	1914	8	6	2227	2	7	2533	16	11	3908	21	10	5076	4	2	4120	15	—
Das sind in % der Gesamtausgaben:	70,11 %			63,27 %			65,18 %			68,17 %			51,26 %			36,10 %			62,40 %			39,40 %			49,11 %			42,09 %		
Diese betrugen:	2462	5	5	3387	2	1	2832	8	—	2751	13	2	3733	13	2	6168	17	6	4061	9	2	9921	19	4[1]	10336	7	-[1]	9792	5	3[1]

[1]) einschließlich der Armenkasse.

Kämmerei selbst verblieb alsdann noch eine zu tilgende Schuld von 16545 fl. 21 sh. 1 Pf. und 2636 Tlr. 16 Gr. = insgesamt 20061 fl. 10 sh. 5 Pf. oder 15046 Tlr. 1 Gr. 10 Pf. (§ 3)[1]).

Als ihre Hauptgläubiger kamen neben einigen auswärtigen die Kirchen, Klöster, Hospitäler und andere geistliche Stiftungen der Stadt in Betracht, die kurz als „pia Corpora“ bezeichnet sind, und deren Forderungen sich im einzelnen noch nachweisen lassen. Nicht fest dagegen standen die Forderungen der Universität Frankfurt a/O[2]).

In die angegebene Schuldsumme nicht einbegriffen waren ferner die rückständigen Zinsen, über deren Höhe indes nichts bekannt ist. Doch wird sie ziemlich bedeutend gewesen sein, da der wirtschaftliche Verfall in und nach dem 30jährigen Kriege die Einhaltung der Zinsverpflichtungen nur in geringem Maße gestattete.

Die rückständigen Zinsen wurden deshalb „gäntzlich caßiret und niedergeschlagen“, und mußten „alle, sowohl einheimische als ausländische (d. h. auswärtige) Creditores, wie auch die Universität zu Frankfurth sich darnach achten“ (§ 9).

An laufenden Zinsen wurden für die Forderungen der letzteren 80 Tlr., für die „pia Corpora“ 284 Tlr. 11 Gr. 3 Pf. festgesetzt (§ 4 und 5).

Es bildeten diese Zinsen nach 1744 mit geringen Abweichungen den Hauptbestandteil des Titels „An Besoldungen (!) denen Geistlichen, Schulbedienten und piis Corporibus“.

[1]) Ueber die Zeit, zu welcher diese Schulden kontrahiert wurden, ergibt sich nach § 1 des Reglements, daß aufgenommen wurden:

von 1401—1500:	4771 fl.	17 sh.	4 Pf.
von 1501—1600:	11723 „	15 „	7 „
von 1601—1650 nur	2250 „	12 „	2 „

[2]) Ebenso der Kirche zu Hämerten.

Für die Rückzahlung der Schuldsumme selbst galt folgendes: „Zu bezahlung derer Creditoren, ingleichen zu einlösung der veralienierten patrimonial-Stücken" setzte das Reglement 200 Tlr. aus. Weiter „sollten die Capitalia wegen des itzigen Zustandes der Städte auf gleiche arth wie bey der Städte-Kasten bezahlet" werden. Bei letzterem aber war „schon vor vielen Jahren (1680) die verfaßung gemacht, daß . . . . vor 100 Tlr. nur ein vierten theil, als 25 Tlr. bezahlet werden sollten". Dies bedeutete nichts weniger als einen Schulderlaß von 75 v. H. Auch die „pia Corpora" hatten sich danach zu richten, wenn es mutua und ablößliche Posten seyn. (§ 9)[1]).

Ferner sollten die Forderungen, die in den Jahren „belegt" waren, da im Lande leichte Münze gewesen" (also zur Kipper- und Wipperzeit)[2]), „ad iustum valorem reduciret" werden (§ 8).

„Diejenigen Creditores aber", welche . . . nicht erschienen und in dem peremptorischen termino sich gar nicht gestellet, noch ihre Forderungen angegeben", wurden „nunmehro krafft ergangener commination (Androhung) gäntzlich abgewiesen", und sollten „mit ihren Forderungen ferner nicht gehöret, noch admittiret werden" (§ 10).

Bis 1754 war die Kämmereischuld auf 11362 Tlr. 1 Gr. vermindert. Eine erhebliche Abstoßung von Kapitalien (in Höhe von 4831 Tlr. 17 Gr. 5 Pf. incl. 58 Tlr. 1 Gr. 5 Pf. Zinsen) erfolgte 1782/83, eine weitere 1800 (902 Tlr. 20 Gr. mit 37 Tlr. 12 Gr. Zinsen) und 1803 (514 Tlr. 3 Gr.)[3]), sodaß eine Restschuld von 5009 Tlr. 21 Gr. verblieb, die in gleicher Höhe bis 1808 mit zusammen jährlich 86 Tlr. 12 Gr. verzinst wurde.

Unter der westfälischen Regierung erfolgte im Jahre 1809 die Vereinigung der Kurrende- und der Armenkasse mit der Kämmereikasse. Dadurch entfielen einige weitere bis dahin von letzterer zu verzinsende Kapitalien[4]).

Sieht man von den in den Jahren 1811 und 1827 vorübergehend aufgenommenen Summen ab, so blieb eine Kämmereischuld von 3834 Tlr. übrig. Sie bildete bis 1855 allein die städtische Schuld, zu deren Verzinsung jährlich 64 Tlr. 12 Sgr. erforderlich waren. Die

---

[1]) Eine Untersuchung aus dem Jahre 1754 ergab die Ablösbarkeit von 19 Tlr. 9 Gr. Von den übrigen städtischen Schulden in Höhe von 11170 Tlr. 16 Gr. ließ sich schon damals nicht mehr feststellen, ob sie ablösbar waren oder nicht. Akten Abteilung K. Abschnitt II. Fach 15. Nr. 1. Bl. 28/29.

[2]) Als „Kipper- und Wippertum" bezeichnet man in der deutschen Münzgeschichte am Ende des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts die Erscheinung, die sich in einer außerordentlichen Verschlechterung des Feingehalts der Scheidemünzen und einer entsprechenden Verteuerung der alten guten Münze äußerte.
Den Höhepunkt dieser Erscheinung bedeutet das Jahr 1622, in dem man beispielsweise in Stendal für einen Reichstaler 2, 3, 4, und endlich sogar 5 fl. geben mußte. Vergl. Rechnung von 1622.

[3]) Hierbei machte die Kämmerei von dem ihr zustehenden Recht, die Kapitalien um 75 v. H. zu kürzen, keinen Gebrauch.

[4]) Zusammen 1175 Tlr. 21 Gr.

Kapitalien, aus denen sich diese Schuldsumme zusammensetzt, stehen noch heute und sind für die Gläubiger unkündbar[1]).

Eine Schuld für sich bildete nach der Wiedervereinigung der Stadt mit Preußen die sog. „Invasionsschuld". Durch die Invasion der französischen Truppen war die Stadt zur Eingehung verschiedener Verbindlichkeiten gezwungen worden, die nach eingehender Prüfung durch eine zu diesem Zwecke eingesetzte Kommission auf 7236 Tlr. 19 Gr. 9 Pf. Courant und 1520 Tlr. 12 Gr. Gold festgesetzt wurden[2]). Das Gold wurde mit einem Agio von 10 % in Courant-Münze umgerechnet, sodaß sich eine Summe von insgesamt 8909 Tlr. 8 Gr. 11 Pf. ergab[3]).

Als Termin, von dem an die Verzinsung dieser Schuld gerechnet werden sollte, wurde der 3. Juli 1811 angenommen Die seit diesem Zeitpunkte aufgelaufenen Zinsen, sowie alle nicht durch 20 teilbaren oder auf 20 reduzierbaren Beträge gelangten 1815 bar zur Auszahlung; sie betrugen 1109 Tlr. 8 Gr. 11 Pf. Der Rest in Höhe von 7800 Tlr. wurde auf den Ertrag einiger Wiesen fundiert. Für ihn gab man mit 5 v. H. verzinsliche Stadtobligationen im Werte von je 20 Tlrn. aus, die nach einem von der Regierung genehmigten Amortisationsplan bis 1824 getilgt wurden.

B. AUSGABEN FUR DAS ARMENWESEN UND DIE NEUORGANISATION DESSELBEN IM JAHRE 1809.

Die Aufwendungen der Stadt auf diesem Gebiete sind auch zu Beginn dieses 2. Abschnittes nur sehr gering gewesen. Das Reglement von 1699 sah hierfür nichts vor.

Eine Betätigung in der öffentlichen Wohlfahrtspflege wurde von der städtischen Verwaltung den Anschauungen der Zeit entsprechend eben noch nicht verlangt oder doch nur in geringem Maße.

Sie erstreckte sich auf dem Gebiete des Armenwesens i. a. auch nur auf die Armen-Krankenpflege, indem bedürftigen Kranken auf Kosten der Stadt freie Medizin gereicht wurde. Regelmäßig geschah

---

[1]) Sie setzen sich folgendermaßen zusammen:
5329,12 M. dem St. Katharinen-Stift;
1125,— „ der Schönbeckschen Fundation;
5049,— „ dem Hospital St. Elisabeth.

[2]) Verfügung des Zivilgouvernements vom 2. IX. 1814.

[3]) Dies sind blos die von der Stadt infolge der Invasion eingegangenen Schulden. Ueber ihre sonstigen Kriegsleistungen vergl. GÖTZE „Urkundl. Geschichte etc." S. 548/49.

dies auch erst seit 1747 unter dem Titel: „Zur Verpflegung derer Armen mit Medizin“[1]).

Im übrigen überließ man die Armenpflege wie früher der privaten und kirchlichen Fürsorge, die indes spätestens mit dem Jahre 1738 eine festere Organisation angenommen zu haben scheint[2]). Genaueres ließ sich hierüber nicht ermitteln. Zuverlässige Angaben können erst seit dem Jahre 1784 gemacht werden. Die Einnahmen der Armenkasse, die bis 1809 eine selbständige Spezialkasse bildete, bestanden danach aus den Einkünften verschiedener Fonds, solchen „aus den Armenkasten in denen 4 Hauptkirchen“, Abgaben bei der Vornahme kirchlicher Handlungen (z. B. Haustrauungen und „Abendleichen“), sowie beim Verkaufe von Häusern und Grundstücken[3]). Daneben halfen lediglich freiwillige Beiträge der Bürger bis zum Jahre 1794 die Kosten der Armenpflege decken.

Als nämlich in jenem Jahre die zwangsweise erhobenen Beiträge zu den Landarmenhäusern[4]) der freiwilligen „Kollekte‘, für die Stadt-

[1]) Die Ausgaben hierfür betrugen:

1750:	43 Tlr.	16 Gr.	
1760:	31 „	3 „	
1770:	9 „	11 „	2 Pf.
1780:	34 „	23 „	
1790:	67 „	15 „	— Pf.
1800:	63 „	2 „	6 „
1808:	240 „	2 „	3 „

[2]) BEKMANN „Histor. Beschreibung der Chur- und Mark Brandenburg“. II 5 Sp. 198.

[3]) Die „Generalrechnung über Einnahme und Ausgabe bey der Armen-Caße zu Stendal de anno 1784“ ist die älteste noch vorhandene. Sie verzeichnet:

a) Einnahmen:

1. Bestand	94 Tlr.	3 Gr.	2 Pf.
2. Aus den Armenkasten in den 4 Hauptkirchen	139 „	12 „	3 „
3. An monatlichen Hauskollekten	295 „	13 „	7 „
4. Von Hauskopulationen und Abendleichen	30 „	22 „	8 „
5. Von verkauften Häusern, Aeckern u. Wiesen	40 „	13 „	— „
6. Andere Einnahmen	614 „	8 „	4 „
Sa.:	1215 Tlr.	1 Gr.	— Pf.

b) Ausgaben:

1. Ausgabe an die Stadtarmen	496 Tlr.	— Gr.	— Pf.
2. Ausgabe an die auswärtigen Armen . .	53 „	6 „	6 „
3. Ausgabe an Schulgeld	59 „	21 „	11 „
4. An Gehalt	34 „	— „	– „
5. Andere Ausgaben	453 „	12 „	9 „
Sa.:	1096 Tlr.	17 Gr.	2 Pf.

Die nächste vorhandene Armenkassenrechnung stammt aus dem Jahre 1806. Sie schließt ab in der Einnahme mit 1325 Tlr. 7 Gr. 6 Pf., in der Ausgabe mit 1075 Tlr. 13 Gr. 8 Pf. Die Beiträge der Bürgerschaft (Armensteuer) beliefen sich auf 726 Tlr. 8 Gr. 11 Pf.

[4]) An Landarmen- und Invalidenhäusern waren seit 1791 in der Kurmark Brandenburg 3 erbaut, bei Straußberg, Wittstock und Brandenburg. In ihnen wurden die nach dem Landarmenreglement vom 16. Juni 1791 aufgegriffenen Bettler untergebracht.

armen Abbruch taten, sah sich der Magistrat gezwungen, „bei der vorgesetzten Behörde dahin anzutragen, daß zugleich mit den Beiträgen zur Landarmenanstalt fixierte Beiträge zur Verpflegung der Stadtarmen aufgebracht wurden“.

Die zu diesem Zwecke gemachte Anlage fand durch Rescript vom 2. Mai 1794 die erforderliche Genehmigung. Hiernach waren für die Stadtarmen 508 Tlr. 18 Gr. 6 Pf. aufzubringen[1]). Nur Besitzer von Häusern und Grundstücken trugen dazu bei; Mieteinwohner blieben also frei.

Da jedoch die Verteilung der Unterstützungen ganz der Willkür des Armenkassenrendanten überlassen war, und bald Mißtrauen über die ordnungsmäßige Verwaltung der Gelder entstand, so hielten viele Bürger ihre Beiträge zurück. Die Eintreibung der Reste aber geschah nicht mit dem nötigen Nachdrucke.

Zwar wurden durch private Wohltätigkeit die Beiträge auf 734 Tlr. erhöht, allein bei der „Abnahme der übrigen Einnahmefonds konnte es nicht ausbleiben, daß die Armenpflege in großen Verfall geriet, die Bettelei zum Gewerbe wurde und Müßiggang, Dieberei und andere Laster zur Folge hatte“. Das alles wurde mit einem Schlage anders, als die westfälische Verwaltung die Organisation des Armenwesens in die Hand nahm. Ihr Plan war folgender: „Der Straßenbettelei sollte mit Ernst gewehrt, eine möglichst richtige Verteilung der Gaben beobachtet, dem arbeitslosen und arbeitsfähigen Armen Arbeit gegeben, den vernachläßigten Kindern Unterricht erteilt, dem hilflosen Kranken eine kräftige und hinreichende Unterstützung zuteil werden“[2]).

Dies Ziel zu erreichen, erforderte eine ebenso umfassende, wie umsichtige Regelung des ganzen Armenwesens.

Sie fand ihren Ausdruck in dem „Reglement vom 15. Oktober 1809“, das aber nicht mehr erhalten ist. Es trat am 1. Dezember desselben Jahres in Kraft und bedeutete für die damalige Zeit eine geradezu mustergültige Ordnung der Armenpflege[3]). Sämtliche bisher selbstständigen Armenunterstützungsfonds wurden zu einer Kommunalarmenkasse verschmolzen, dafür andererseits die Unterstützung aller Armen ohne Unterschied der Konfession übernommen. Ein Almosenkollegium wurde eingesetzt, das aus dem Bürgermeister als Director und 12 Mitgliedern, 6 Geistlichen der christlichen Konfessionen und 6 Bürgern, bestand“. Es versammelte sich in der Regel monatlich, um sich über alles, was zur Verbesserung des Armenwesens dienen

[1]) Der Beitrag zur Landarmenanstalt betrug 1794: 569 Tlr. 15 Gr. 2 Pf. Akten Abteilung K. Abschnitt II. Fach 49 Nr. 3. Bl. 110.

Vergl. BRATRING „Statistisch-topographische Beschreibung der gesamten Mark Brandenburg. Berlin 1804. I. S. 220.

[2]) Akten-Fach 2 Nr. 3.

[3]) Die getroffenen Einrichtungen zeigen eine große Aehnlichkeit mit dem sog. Elberfelder System. Vergl. Abschn. III unter „Armenwesen“.

konnte, gemeinschaftlich zu beraten. Jedes Mitglied hatte außerdem noch einen bestimmten Zweig der Geschäfte übernommen, von dem er in den Versammlungen dem Kollegium Bericht erstattete.

Um zu der genauesten Kenntnis der Armen, ihrer Bedürfnisse, Beschäftigungen und Gesinnungen zu gelangen, war die Stadt, ihrer alten Einteilung entsprechend, in vier „Viertel" geteilt, an deren Spitze vier Viertelsaufseher, Mitglieder des Kollegiums, standen. Jedes Viertel zerfiel in zwei Bezirke und in jedem Bezirke fungierten 2 Bürger ehrenamtlich als Armenväter; im ganzen waren also 16 Armenväter vorhanden. Sie hatten ihrem Bezirksvorsteher über die Armen ihres Bezirks zu referieren, und an sie wendeten sich auch diejenigen, die an der öffentlichen Unterstützung teilnehmen wollten. Letztere fand meist in Gelde statt. Die Auszahlung des Armengeldes geschah wöchentlich im Beisein eines Mitgliedes des Almosenkollegiums. Jeder „Almosengenosse" erhielt ein Buch, in das die Unterstützungen eingetragen wurden. Hörte die Unterstützung auf, so mußte das Buch zurückgegeben werden.

Um dem ausgedehnten Bettelunwesen Einhalt zu tun, waren die Gassenvögte[1]) angewiesen, die Bettler festzunehmen; sie erhielten für jeden, den sie einlieferten, 2 Gr. aus der Armenkasse. Im übrigen wurden die Bettler, wenn sie das erste Mal beim Betteln ertappt waren 2, das zweite Mal 4, das dritte Mal 8 Tage in das neu gegründete Zwangsarbeitshaus „bey magerer Kost" gesteckt. Ergriff man sie noch öfter, so wurden sie dem Polizeigerichte zur Bestrafung übergeben. Fremde Bettler wurden dem Landarmenhause zugeschickt.

Aber nicht der Bettler allein verfiel der Strafe, sondern auch der, der ihm etwas gab. Er mußte 8 Gr. Strafe erlegen, gab er dagegen einem bettelnden Kinde etwas, 16 Gr. Hierbei waren Hausväter für ihre Hausgenossen verantwortlich.

In Verbindung mit dem bereits erwähnten Zwangsarbeitshause bestand eine freiwillige Arbeitsanstalt, die von einem Privatunternehmer ins Leben gerufen war, und zu der die Armenkasse einen jährlichen Zuschuß von 150 Tlr. zahlte. Arme, denen es an Arbeit mangelte, wurden hier meist mit Spinnen von Hede und Flachs beschäftigt.

Auch kranker Armer hatte man mit der gleichen Sorgfalt gedacht. Sie empfingen ärztliche Hülfe und Medikamente auf das Attest ihres Armenvaters und des Viertelaufsehers. Solche, die einer steten Aufsicht bedurften, wurden in dem neu eingerichteten, von der Armenkasse allein unterhaltenen Krankenhause verpflegt[2]).

[1]) Städtische Beamte mit polizeilichen Funktionen.

[2]) Das städtische Krankenhaus hat bis 1880 bestanden, dann wurde es zu einem Arbeits- und Armenhause eingerichtet. Das von der Stadt mit einem Kostenaufwande von ca. 109000 errichtete neue Krankenhaus wurde 1880 an die Stände der Altmark für denselben Preis verkauft.

Der Stadt anheimgefallene und verwaiste Kinder wurden bis zu ihrer Konfirmation unterhalten und unterrichtet; alsdann wurde für ihr erstes Unterkommen Sorge getragen. Freien Unterricht auf Kosten der Armenkasse bei dem Lehrer ihrer Parochie empfingen auch die Kinder der „Almosengenossen".

Weitere Ausgaben entstanden durch die Verwaltung der Armenkasse selbst, Unterstützungen für wandernde Handwerksgesellen und durch Begräbniskosten für verarmte Personen.

Es wurde bereits erwähnt, daß bei der Neuregelung des Armenwesens im Jahre 1809 alle bis dahin getrennten Fonds zu einer allgemeinen Armenkasse vereinigt wurden. Das bedeutete einen ungeheuren Fortschritt. Kam doch die Armenkasse dadurch überhaupt eigentlich erst in den Besitz eines eigenen, wenn auch geringen, Vermögens. Es bestand aus übernommenen Kapitalien, die sich auf ca. 1750 Tlr. beliefen, einem Grundbesitz von 36 Schfl. Aussaat (= ca. 29 Morgen = ca. 7 ha), 1 Wiese und ein paar Gartenländern. Ferner standen der Armenkasse einige Zinsen, Kornpächte[1]) und Pachthühner zu. Des weiteren beschränkten sich die eigenen Einnahmen, falls man sie überhaupt als solche bezeichnen darf, auf die Erträge verschiedener Berechtigungen, deren Verpflichtung und Ursprung wir nicht kennen. Hierher gehört z. B. das aus den 4 Hauptkirchen zu zahlende Gehalt des ehemaligen Stadtmusikanten (7 Tlr.), fixierte Beiträge aus Hospitälern und Klöstern (30 Tlr.) etc., die schon 1784 bestanden hatten, ferner Abgaben von Hauskopulationen, Abendleichen, vom Verkaufe von Häusern und Grundstücken usw.

Bei weitem den größten Anteil an den Armenlasten aber hatte die Bürgerschaft durch Umlagen aufzubringen. Während jedoch früher nur die Besitzer von Häusern und Grundstücken zur Leistung von Beiträgen verpflichtet waren, wurden seit dem Jahre 1809 auch die Mieteinwohner zu den Armenlasten herangezogen. Zu diesem Behufe wurde jeder selbständige Einwohner der Stadt (mit Ausschluß natürlich derjenigen, die eine Unterstützung aus Armenfonds erhielten) nach Maßgabe seines Vermögens, Grundbesitzes und Erwerbes zur sogen. „Kommunesteuer" veranlagt.

Die Veranlagung geschah in 32 Klassen, von denen die niedrigste monatlich 1 Sgr. 3 Pf.[2]), die höchste monatlich 1 Tlr. 10 Sgr.[2]) zahlte. Die Zwischenstufen stiegen um je 1 Sgr. 3 Pf.[2]) bis zum erwähnten Höchstbetrage.

Eine spezielle Angabe über den Betrag des Vermögens etc. wurde von dem Steuerpflichtigen nicht gefordert. Fühlte er sich im Vergleich

[1]) An ehemals kirchlichen Armenfonds wurden verschiedene Legate überwiesen, die zusammen etwa 87 Tlr., teils an Zinsen, teils durch Kornpächte einbrachten. Akt. Abteilung K. Abschnitt II. Fach 49 Nr. 12 Bl. 13.

[2]) Bis 1821 bezw. 1 Gr., 1 Tlr. 8 Gr. und 1 Gr.

zu anderen oder zu seinem Vermögen zu sehr belastet, so mochte er sich beschweren. Derartige Beschwerden zu untersuchen und etwaige Härten abzustellen, war vom Magistrat eine besondere Kommission ernannt. Sie bestand aus 4—8 Mitgliedern, die vom Magistrate aus den Steuerpflichtigen gewählt wurden; dazu traten 4 Stadtverordnete, die ebenfalls der Magistrat wählte. Den Vorsitz führte ein Magistratsdeputierter. Anfänglich wurde die Steuerrolle jährlich zweimal, später einmal revidiert und die nötigen Abänderungen vorgenommen.

Aber obwohl die Verteilung nach dem Vermögen, dem Grundbesitz und Erwerbe eine durchaus gerechte gewesen zu sein scheint, bildete die aufzubringende Armensteuer für die damalige Zeit doch eine nicht unerhebliche Belastung der Bevölkerung. Ihr Jahresbetrag belief sich bei der niedrigsten Stufe auf 15 Sgr. = 1,50 M.[1]), bei der höchsten dagegen auf 16 Tlr. = 48 M. Daher ist auch der Satz, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, ein ziemlich hoher, wie uns folgende Uebersicht zeigt.

Es wurde an „Kommunesteuer“ aufgebracht:

im Jahre	bei einer Einwohnerzahl von Personen	insgesamt ℳ	Das sind in % der Einnahmen der Armenkasse	Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen ℳ
1811	4989	6903,96	63,71	1,38
1814	4729	6623,04	67,27	1,40
1818	5438	6974,76	71,40	1,28
1822	5807	7423,89	82,43	1,28
1828	6225	7762,26	80,97	1,25
1831	6125	7756,—	85,03	1,27

Im einzelnen stellten sich die Einnahmen der Armenkasse folgendermaßen:

Jahr	Bestand ℳ	Reste und Defekte ℳ	I. Zinsen v. Kapitalien ℳ	II. Von Grundstücken ℳ	III. Von Berechtigungen ℳ	IV. Fixierte Gelderhebungen ℳ	V. Zufällige u. unbestimmte Einnahmen ℳ	VI. Insgemein ℳ	VII. Beiträge von der Bürgerschaft und Einwohnern ℳ	Sa. ℳ
1811	1371,69	34,20	313,70	190,08	81,81	219,—	781,36	940,08[2])	6903,96	10835,88
1814	1926,94	—	211,92	103,—	55,02	120,—	678,91	125,86	6623,04	9844,89
1818	1089,18	—	301,44	143,64	117,32	216,—	853,55	73,45	6974.76	9769,34
1822	—	100,45	336,50	141,63	80,60	234,—	635,74	54,14	7423,89	9006,95
1828	—	6,—	410,—	124,23	90,80	234,—	782,78	177,19	7762,26	9587,26
1831	—	2,—	342,50	81,56	93,89	234,—	511,09	102,02	7756,—	9123,06

[1]) Bis 1821 12 Gr.
[2]) Darunter ein Legat von 900 M.

Auffallend hoch im Verhältnis zu den übrigen Summen sind die Einnahmen unter Titel V.: „Zufällige und unbestimmte Einnahmen“. Es fallen hierunter die Erträge aus Klingelbeuteln, Kollekten und freiwilligen Geschenken bei Taufen und Trauungen, die gebührenartigen Abgaben bei Haustrauungen und Abendleichen, der Anteil der Armenkasse von den verkauften Grundstücken u. a.

Die Ausgaben der Armenkasse in den angeführten Jahren zeigen folgendes Bild:

Jahr	I. zu belegende Kapitalien ℳ	II. An Grundsteuer ℳ	III. Entschädigungen und Löhne ℳ	IV. Zur Ernährung und Unterstützung der Armen ℳ	V. Unterhaltungskost. für das freiwillige Arbeitshaus ℳ	VI. Unterhaltungskost. für das Zwangs-arbeits- und Krankenhaus ℳ	VII. Medizin für Arme ℳ	VIII. Zur Ernährung elternloser Kinder ℳ	IX. an Schulgeld für arme Kinder ℳ	X. Begräbniskosten für Arme ℳ	XI. An „Viaticums“ für durchreis. Handwerksgesellen ℳ	XII. Insgemein ℳ	Sa. ℳ
1811	900,—	3,36	387,44	3857,52	450,—	276,18	336,63	1498,52	513,43	13,92	84,24	98,72	8419,96
1814	300,—	8,25	324,96	4007,28	450,—	127,08	207,54	1761,72	566,84	21,96	12,72	65,30	7853.65
1818	—	—	342,05	4566,48	450,—	178,92	482,48	2060,64	793,71	18,48	205,04	228,38	9326,18
1822	—	—	350,16	4834,76	450,—	141,50	263,10	1372,26	619,86	29,50	213,17	96,77[1])	8371,08
1828	—	—	364,70	4362,76	450,—	132,16	723,73	1254,76	640,64	11,—	252,60	405,48[1])	8597,83
1831	—	—	316,27	5782,76	450,—	108,—	1508,95	626,50	—	19,—	84,80	710,57	9606,85

Die Zahl der Unterstützten konnte lediglich aus den Belägen der Armenkasse festgestellt werden. Sie belief sich nach dem 12 monatlichen Durchschnitt:

Im Jahre	auf Personen	sodaß auf 100 Einwohner Unterstützte kamen:	Auf diese entfielen von den Ausgaben in Spalte IV. pro Kopf ℳ	Von den Gesamtausgab. für das Armenwesen kam auf d. Kopf der Bevölkerung ℳ	In Halle betrug d. Gesamtausgaben für d. Armenwesen auf den Kopf der Bevölkerung ℳ
1811	140	2,81	27,55	1,69	1,45 (1812)
1814	135	2,86	29,68	1,66	
1818	138	2,54	33,08	1,72	2,40
1822	146	2,51	33,12	1,44	
1828	170	2,73	25,66	1,38	2,25
1831	210	3,43	27,54	1,57	2,27 (1832)

Die Zahl der städtischen Pflegekinder während dieses Zeitraums dürfte sich auf ca. 30—40 belaufen haben, die teils in Privatpflege, teils im städtischen Waisenhause, das mit der „freiwilligen Arbeitsanstalt“ in Verbindung gestanden zu haben scheint, untergebracht waren.

Bemerkt sei noch, was ja schon aus dem gebrachten Zahlenmaterial hervorging, daß auch nach der Wiedervereinigung der Stadt mit Preußen keinerlei Veränderung in der Organisation des Armenwesens vorgenommen wurde.

[1]) einschließlich des Titels „an Defekten“.

C) DAS SCHULWESEN.

Für Schulzwecke wurde während dieser 2. Periode so gut wie nichts verausgabt. Lediglich einige persönliche Zulagen für Lehrer der Lateinschule finden sich, daneben Ausgaben für die bauliche Unterhaltung der „großen Stadtschule" (= Lateinschule) und solche für die Herbeischaffung von Heizmaterial für diese, das (bis 1808) den Waldbeständen der Stadt entnommen wurde[1]).

Soweit das niedere Schulwesen in Frage kommt, bestand in jeder der 4 Parochien der Stadt eine „Parochialschule", außerdem je eine für die deutsch- und französisch-reformierte Gemeinde[2]). Als Lehrer fungierten die Küster der einzelnen Kirchen.

Für die Schullokale und ihre bauliche Unterhaltung hatten „nach uralter Observanz" „die evangelisch-lutherischen Kirchen-Aerarien" zu sorgen gehabt. Die Küster bezogen in ihrer Stellung als „Schulhalter" kein Gehalt, sondern waren auf das ihnen von den Eltern der Kinder unmittelbar zu entrichtende Schulgeld allein angewiesen, über dessen Höhe wir nichts feststellen konnten[3]). Eine Ausnahmestellung nahmen nur die beiden „Cantoren" der reformierten Gemeinden ein[4]). In den Wintermonaten trat zu den Einnahmen aus dem Schulgelde das Holzgeld hinzu, wofür die Küster natürlich wiederum die Heizung der Schullokale zu besorgen hatten.

Einer auch nur einigermaßen nachhaltigen Ausbildung der Kinder sehr hinderlich war der Umstand, daß kein Parochialzwang bestand, d. h. die Eltern konnten nicht dazu angehalten werden, ihre Kinder in die Schule gerade ihrer Parochie zu senden. Das hatte einen häufigen Schulwechsel im Gefolge. „Diesem willkürlichen, alle Ordnung und Zucht in den Parochieschulen zerstörenden Hinüberlaufen der Schulkinder aus einer Schule in die andere" wurde endlich 1822 ein Ende bereitet. Fortan durfte keiner der Parochialschullehrer ein Kind aufnehmen ohne Genehmigung des Pastors der Parochie, aus deren Schule das Kind ausscheiden wollte. Nur bei Beginn der Schulpflicht des Kindes stand den Eltern die Wahl der Schule noch frei.

---

[1]) Von da ab wurde die Beschaffung des Heizmaterials für die große Stadtschule an den Mindestfordernden vergeben.

[2]) Bei der Jacobikirche wird bereits 1519 eine Schule erwähnt. — Anläßlich der Kirchenvisitation im Jahre 1540 verfügten die Visitatoren die Gründung einer Knaben- und einer Mädchenschule, jene im Franziskaner, diese im Annenkloster. Die Knabenschule wurde nach dem von Melanchton entworfenen sog. sächsischen Schulplane eingerichtet.

[3]) Nur bei der deutsch-reformierten Gemeinde findet sich, daß der Lehrer im Jahre 1809 für ein Freischulkind,

1. das lieset 6 Pf. } wöchentlich
2. das schreibt 1 Gr. }

aus der Armenkasse erhielt. cf. Fach 49. Nr. 3. Bl. 97.

[4]) Sie bezogen neben dem Schulgelde ein Gehalt von 94 resp. 80. Tlr. pro Jahr aus verschiedenen auswärtigen Kassen. Aus städtischen Mitteln bekamen auch sie nichts.

War damit zwar einem Hauptmangel abgeholfen, so bestand doch ein weiterer darin, daß Kinder beiderlei Geschlechts und verschiedenen Alters in einer und derselben Klasse unterrichtet werden mußten, wodurch begreiflicherweise oft eine geragezu erdrückende, vor allem gesundheitsschädliche Ueberfüllung der einzelnen Schulklassen bedingt war. So besuchten im Februar 1822 die Parochialschulen:

1. der Domparochie	104	Kinder
2. „ Marienparochie	137	„
3. „ Jacobiparochie	171	„
4. „ Petriparochie	205	„
ferner die evangelisch-reformierte Schule	96	„
zusammen:	713	Kinder

in 5 Klassen. Im Durchschnitt entfielen also auf jede Klasse 143 Kinder (!), eine Zahl, die, was den Erfolg des Unterrichts, die Ordnung und gute Sitte betrifft, für sich selber spricht. Dabei gingen viele Kinder nach einem gleichzeitigen Berichte „in gar keine Schule und wuchsen als Unkraut zur Plage ihrer Zeitgenossen auf".

Erst im Jahre 1828 erfolgte eine Neuregelung des niederen Schulwesens, und zwar auf Kosten der Stadt.[1])

Unter den Ausgaben der Kämmerei während dieses 2. Abschnittes bedürfen noch der Erwähnung die unter dem Titel: „An Besoldungen auf Königl. Verordnungen, ingleichen an Diäten und andere Douceurs" (seit 1745).

Danach scheint sich im 18. Jahrhundert die Uebung herausgebildet zu haben, staatlichen Beamten Teile ihrer Besoldung resp. persönliche Zulagen aus anderen Kassen, namentlich städtischen, anzuweisen. Die Ausgaben der Stadt nach dieser Richtung, auf die wir nicht näher eingehen wollen, betrugen ca. 150 Tlr.

DIE EINFÜHRUNG DER STÄDTEORDNUNG VOM 17. MÄRZ 1831.

Fassen wir bei dem Uebergang auf die Finanzentwicklung Stendals nach der Verleihung der Selbstverwaltung das bisher Dargestellte zur Charakterisierung der Verhältnisse kurz zusammen, so kommen wir zu dem Ergebnis, daß die Finanzgebarung bis zum Jahre 1832 im ganzen noch auf den Formen des 17. und 18. Jahrhunderts beruhte, Formen, die z. T. bis weit in das Mittelalter zurückreichten.

---

[1]) Da die Organisation des städtischen Schulwesens durch die Einführung der Städteordnung nicht berührt wurde, soll sie im Zusammenhang im nächsten Abschnitt dargestellt werden.

Erst die Verleihung der Städteordnung vom 17 März 1831 legte den Keim zu einer gedeihlichen Weiterentwicklung, wie er für die Städte der 1807 nicht abgetretenen Gebietsteile Preußens bereits durch die St. O. vom 19. XI. 1808, jenes großartige Reformwerk Steins, gelegt war. Von weittragendster Bedeutung waren die Vorschriften der §§ 34 und 35, nach denen:

1. die Stadtgemeinde zu allen Leistungen verpflichtet war, welche das städtische Bedürfnis erforderte (§ 34);

2. insofern zu diesen Leistungen das Kämmereivermögen nicht hinreichte, alle einzelnen Mitglieder der Gemeinde verpflichtet wurden, nach Verhältnis ihres Vermögens Geldbeiträge (und persönliche Dienste) zu leisten (§ 35).

Lag in letzterem Punkte das allgemeine Besteuerungsrecht der Gemeinde begründet, so wurde durch die erstere Bestimmung mit dem bisher verfolgten Grundsatz gebrochen, nach dem die Ausgaben sich notwendig im Rahmen der Einnahmen halten mußten, eine Bestimmung, die der bisherigen städtischen Finanzwirtschaft einen privatwirtschaftlichen Charakter verliehen hatte.

Ausschlaggebend für die städtische Finanzgebarung wurde nunmehr das Bedürfnis, d. h. die notwendig zu bestreitenden Ausgaben und ihnen wurde der Einnahmeetat angepaßt. Der Charakter der städtischen Finanzwirtschaft wurde zu einem öffentlich-rechtlichen.

Entsprechend den beständig zunehmenden Aufgaben, insbesondere nach dem allgemeinen Aufschwung, den Deutschland nach dem glorreichen Kriege von 1870/71 nahm, erfuhren auch die Ausgaben eine stetig wachsende Steigerung, die eine umfassende Erschließung immer neuer Einnahmequellen, namentlich von Steuern, nötig machte.

Für Stendal beginnt diese Bewegung mit dem Fortfall der auswärtigen Gefälle aller Art, sowie mit dem freiwilligen Verzicht auf die Erhebung des den freien Verkehr behindernden Damm- und Brückenzolles in den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts.

Lebenslauf.

Ich, Martin Fischer, wurde geboren am 21. Oktober 1883 zu Jarchau, Kr. Stendal.

Den ersten Unterricht erhielt ich bei meinem Vater. Von Ostern 1897 bis dahin 1906 besuchte ich das Gymnasium zu Stendal, das ich mit dem Zeugnis der Reife verließ.

Ich studierte Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten Halle, Berlin und wieder Halle.

Gedruckt
mit Genehmigung der Fakultät
als Teildruck.

END OF
TITLE